

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Scherm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Wöhlstraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaltenen Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark,
Geschäftsinserate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **485000** Exemplaren
ersch. diese Ztg.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Dem § 36 Abs. 2 des Statuts entsprechend bringen wir nachstehend die von den Mitgliedschaften und einzelnen Mitgliedern bei uns eingereichten Anträge zur zehnten ordentlichen Generalversammlung in Mannheim zur allgemeinen Kenntnis.
Anträge, die lediglich eine Ablehnung oder Annahme gestellter Anträge wünschen, ferner Anträge und Resolutionen, die die Haltung der Generalversammlung zu gestellten Anträgen betreffen, sowie alle Anträge, die die Beibehaltung jetzt geltender statutarischer Bestimmungen oder von früher her noch gültiger Beschlüsse von Generalversammlungen bezwecken, wurden wie bisher weggelassen.
Die Anträge des Vorstandes zum Statut befinden sich in Nr. 6 der Metallarbeiter-Zeitung, worauf wir besonders aufmerksam machen.
Stuttgart, den 18. März 1911. Der Vorstand.

Anträge.

Zur Tagesordnung.

Altwater. Die Frage der Verschmelzung des Zentralverbandes der Schmiede mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband als besonderen Punkt zu behandeln.

In Punkt 2 der Tagesordnung.

Allgemeine Agitation.

Konferenz des siebten Bezirks und Gelsenkirchen. Um die Agitation unter den Arbeitern der Schweißindustrie im Kohlenrevier besser als bisher betreiben zu können, ist in diesem Bezirk ein Agitationsbeamter anzustellen. Der Beamte wird der Bezirksleitung des siebten Bezirks angegliedert.

Duisburg. In Anbetracht der schwierigen Agitation unter den Hütten- und Walzwerkarbeitern wolle die Generalversammlung beschließen, daß der Hauptvorstand mehr als bisher die Agitation unter diesen Arbeitern fördern soll.

Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt, auf die Schädlichkeit der Nacharbeit mehr als bisher hinzuweisen und deren Beseitigung anzustreben. Wo Beseitigung der Nacharbeit zurzeit nicht erreichbar ist, soll ein Zuschlag wie bei überforderten gefordert werden.

Statistische Erhebungen.

Berlin. Der Hauptvorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Nacharbeit in der Metallindustrie zu veranstalten.

Breslau. Der Hauptvorstand wird beauftragt, eine Enquete über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maschinenarbeiter und Arbeiterinnen über ganz Deutschland zu veranstalten. Die Enquete soll sich auch auf die Zahl der von einem Arbeiter oder einer Arbeiterin zu bedienenden Maschinen erstrecken.

Dresden. Der Vorstand wird erneut beauftragt, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Werkzeugmacher in Deutschland anzustellen.

Görlitz. Der Vorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter der Waggonfabriken anzustellen.

Görlitz. Der Vorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter der städtischen Straßenbahnen anzustellen.

Hannover. Der Vorstand wird beauftragt, statistische Erhebungen über die Lage der Bauschlosser vorzunehmen.

Berufskonferenzen.

Elektromonteur Breslau. Der Vorstand wird beauftragt, baldmöglichst eine Berufskonferenz der Elektromonteur Deutschlands einzuberufen.

Essen. Der Vorstand wird beauftragt, eine Konferenz der Hütten- und Walzwerkarbeiter einzuberufen.

Hannover. Nach Verarbeitung des statistischen Materials über die Lage der Bauschlosser ist eine Berufskonferenz der Bauschlosser einzuberufen.

Agitation unter den Jugendlichen.

Konferenz des siebten Bezirks. Die Generalversammlung macht den Verwaltungen zur Pflicht, Jugendabteilungen auf gewerkschaftlicher Grundlage zu errichten. Die Beiträge an die Jugendabteilung sind beim Übertritt anzurechnen.

Rhin a. Rh. Die Agitation unter den jugendlichen Arbeitern ist mehr als bisher zu betreiben. Den Ortsverwaltungen wird deshalb empfohlen, überall da, wo es angängig ist, Jugendsektionen zu gründen. Die Hauptaufgabe dieser Sektionen muß die fachliche und gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder sein. Die „Arbeiter-Jugend“ ist jedem Mitglied der Jugendsektion gratis zu liefern.
An denjenigen Orten, wo Jugendauschüsse bestehen, ist mit diesen eine Vereinbarung zu treffen, daß zu den allgemein bildenden Veranstaltungen beider Korporationen alle Jugendlichen Zutritt haben.

Verwaltungsmaterial.

Breslau. Bei Aufstellung der Berufsgruppen im Metallarbeiter-Verband sollen die Maschinenarbeiter als besondere Gruppe geführt werden.

R. Koblan (Berlin). Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedsbücher solider hergestellt werden und für die Beitragsleistung von 6 Jahren ausreichen.

Leibschütz. Es möge der Hauptvorstand ein eigenes zusammengefügtes Handbüchlein, in welchem sämtliche Unterstützungsleistungen erläutert und mit Beispielen versehen sind, an die Verwaltungen hinausgehen. Dieselben sollten einfach hergestellt sein, um sie auch an die Vertrauensmänner abgeben zu können.

Nürnberg. Die Karten sind so zu vergrößern, daß sie zwei der in den jetzigen Büchern vorgezeichneten Felder bedecken. Die neuen Bücher sind den Karten anzupassen. In den alten Büchern wird der Raum, der bisher für ein Jahr verwendet wurde, für ein halbes Jahr bestimmt.

Gewerkschafts- und Parteischule.

Siebter Bezirk und Sagen. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, in geeigneter Weise für die Heranbildung von geeigneten Kräften Sorge zu tragen und verpflichtet ihn, mehr Mittel für diesen Zweck anzuwenden, außerdem das Delegationsrecht für die Parteischule in Berlin voll und ganz auszunutzen.

Verschmelzung von Verwaltungstellen.

Rhin a. Rh. Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, zwischen den Verwaltungstellen Mülheim a. Rh. und Rhin a. Rh. eine Verschmelzung in die Wege zu leiten.

Konferenz des neunten Bezirks und Frankenthal. Die Generalversammlung in Mannheim möge beschließen, daß Verwaltungstellen an Orten ohne Metallindustrie sich der nächstliegenden Verwaltungstelle anzuschließen haben. Wo dies nicht durchführbar ist, ist die Verwaltungstelle aufzuheben und haben die Mitglieder einer solchen Verwaltung sich derjenigen anzuschließen, in deren Wirkungsbereich sie arbeiten.

Berichterstattung über die Generalversammlung.

Leipzig. Zu den Generalversammlungen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sind die Berichtserfasser der Parteipresse zuzulassen und ist denselben das nötige Material zu überweisen sowie ein Platz zu überlassen, von welchem aus sie dem Gang der Verhandlungen folgen können.

Maifeier.

Wormen. In Anbetracht dessen, daß die Unterstützungsfrage für die Opfer der Maifeier durch die Beschlüsse des Parteitages und des Gewerkschaftskongresses erledigt ist, wolle die Generalversammlung beschließen, daß die Maifeier am 1. Mai von den zuständigen Verbandsinstanzen intensiver als bisher propagiert wird.

Halle a. S. In Berücksichtigung wiederholter Beschlüsse anderer Arbeiterorganisationen, in Berücksichtigung der Debatten auf den internationalen sozialistischen Arbeiterkongressen erklärt auch die X. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes die Maifeier als die würdigste Form der Maifeier.
Es werden nähere Bestimmungen geschaffen, um die praktische Durchführung der Maifeier am 1. Mai zu beschleunigen.

Verbandsorgan.

Schmiedebestand (Berlin). Der Metallarbeiter-Zeitung ist eine zweite, wöchentlich erscheinende einfache Beilage beizugeben, in der fachtechnische Artikel über die neuesten Erfindungen auf den verschiedenen Gebieten der Metallindustrie gebracht werden.

G. Scheubner (Essen). Am Kopfe des Verbandsorgans ist ein Inhaltsverzeichnis über die größeren Artikel anzubringen.

Frankfurt a. M. In einer besonderen Rubrik in der Metallarbeiter-Zeitung monatlich eine Übersetzung der im Sprachgebrauch üblichen Fremdwörter anzunehmen.

Weihen. In kürzeren Zwischenräumen sind Artikel über die schädlichen Wirkungen des Alkoholgenußes anzunehmen.

Weihen. Um den sich immer mehr ausbreitenden Volksversicherungen und Schwindelkrankenkassen wirksam entgegenzutreten zu können, sind im Verbandsorgan von Zeit zu Zeit aufklärende Artikel zu bringen.

Matingen. Bei den Berichten über die Verhandlungen der sozialdemokratischen Parteitage ist lediglich der Bericht über den Gang der Verhandlungen zu bringen.

Wart-Wilhelmshaven. Wenn sich an einem in der modernen Arbeiterbewegung prinzipiellen Aufsatz eine Diskussion in der Metallarbeiter-Zeitung entfaltet, so ist das betreffende Original zu veröffentlichen.

Neunter Bezirk. Für die Ausbildung der Mitglieder in technischer und fachwissenschaftlicher Beziehung durch die Metallarbeiter-Zeitung hat mehr als bisher zu geschehen. Sollten Schwierigkeiten technischer Natur die Herausgabe einer Beilage oder die Ausgestaltung der Zeitung selbst in diesem Sinne nicht ermöglichen, so soll durch eine anderweitige Regelung dem Bedürfnis der Mitglieder auf diesem Gebiete Rechnung getragen werden.

In Punkt 3 der Tagesordnung.

a) Anträge, die vor der Spezialberatung zu erledigen sind.

Altenburg. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) für höchstens 90 Tage gewährt.

Altwater. Die Generalversammlung wolle beschließen, über die Einführung von Staffelleistungen eine Urabstimmung vorzunehmen.

Breslau. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 260 Wochen für höchstens 90 Tage gewährt, bei einer Mitgliedschaftsdauer von über 260 Wochen beträgt die Bezugsdauer 120 Tage.

Dresden. Die Generalversammlung möge beschließen, denjenigen Mitgliedern, die nach dem Invalidenversicherungsgesetz Rente beziehen und dem Verband mindestens 10 Jahre angehören, bezug für diese Zeit voll ihre Beiträge entrichtet haben, eine Invalidenunterstützung von wöchentlich 2 M zu gewähren.

C. Peisinger (Hamburg). Den Beitrag auf wöchentlich 40 g für männliche und 20 g für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder festzusetzen. Die Erwerbslosenunterstützung fakultativ einzuführen, und zwar in der Weise, daß es jedem Mitglied freisteht, an der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit oder an der gegen Krankheit oder an beiden zugleich teilzunehmen.

Düsseldorf. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 65 g. Für weibliche und jugendliche Mitglieder 25 g.
Diese Beiträge sind voll an die Hauptkasse abzuführen. Zur Deckung der örtlichen Ausgaben sind von den Verwaltungstellen Zuschläge zu erheben, deren Höhe die Verwaltungstellen bestimmen.

Diese Zuschläge müssen jedoch mindestens betragen für männliche Mitglieder 10 g und für weibliche und jugendliche Mitglieder 5 g pro Woche.

Görlitz. Die Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) ist für männliche Mitglieder in allen Unterstützungsstufen um 2 M, bei den weiblichen und jugendlichen Mitgliedern um 1 M pro Woche herabzusetzen. (Siehe Antrag zu § 9 Absatz 1.)

Hannau. Für den Fall der Erhöhung der Beiträge auf 70 g sind bei der Beitragsklasse von 60 g die Unterstützungsbeiträge zu ermäßigen.

Mülheim a. Rhein. Die Generalversammlung wolle beschließen, die Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Sterbeunterstützung fakultativ einzuführen und von den übrigen Unterstützungsarten im Beitrag und Kassenwesen zu trennen.

Saalfeld. Die Fälle der Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit, sowie die Unterstützungsbeiträge für weibliche Mitglieder beider Arten der Erwerbslosigkeit sind um 1 M pro Woche zu erhöhen.

Dr. Schmidt (Erfurt). Von jedem Mitglied sind 10 g zur Ansammlung eines Aussperrungsfonds zu erheben.

Essen (10. Agitat.-Bezirk). Vierteljährlich ist ein Extrabeitrag von 60 g zu entrichten zur Ansammlung eines Kampffonds.

J. Wendel (Nürnberg). Erhöhung der Beiträge für erwachsene männliche Mitglieder um 20 g, für weibliche und jugendliche Mitglieder um 10 g zur Ansammlung eines Kampffonds. Dieser Kampffonds darf nur angegriffen werden, wenn bei Aussperrungen zwei Drittel der Mitglieder betroffen werden.

Sahn, Graveur (Mannheim). Zur Stärkung des Kampffonds wird von jedem Mitglied — mit Ausnahme der Invaliden — ein Extrabeitrag von 2 M erhoben, der in Raten à 60 g mit der 13., 26., 39. und 52. Woche zu leisten ist.

Arnstadt, Erfurt, Göttingen, Varel. Über die Erhöhung der Beiträge ist eine Urabstimmung vorzunehmen.

Beitragsstaffelung.

Altwater, Aue, Chemnitz, Dessau, Koblau, Schmöln. Einführung klassifizierter Beiträge mit dem gegenwärtigen 60 g-Beitrag als Mindestbeitrag (siehe Einzelanträge zu § 6).

Konferenz des vierten Bezirks. Für die erwachsenen männlichen Mitglieder, deren regulärer Verdienst hinter dem örtlichen Durchschnittslohn zurückbleibt, ist für den Fall der Beitragserhöhung der 60 g-Beitrag als niedrige Beitragsklasse beizubehalten.

Konferenz des siebten Bezirks. Vorbehaltlich der Erhöhung des Verbandsbeitrages von 60 g auf 70 g ist eine freiwillige Klasse von 90 g einzuführen.

Konferenz des neunten Bezirks. Im Falle der Beitragserhöhung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Agitation, wenn irgend möglich, auch eine niedrigere Klasse mit den derselben entsprechenden Unterstützungsleistungen für erwachsene männliche Arbeiter einzuführen.

Streicher (Essen). Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in der I. Klasse 40 g, in Klasse II 70 g, in Klasse III 90 g. In der I. Klasse werden keine Unterstützungen gezahlt. In der II. Klasse nur Arbeitslosenunterstützung. In der III. Klasse Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

Arnstadt, Wart-Wilhelmshaven, Wormen, Weihen, Oberwald, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Pfaffenwalde, Gabelsberg, Görlitz, Dirschberg, Höchst, Kassel, Kiel, Rhin a. Rh., Mainz, Osnabrück, Potsdam, Schwabach-Hall, Solingen, Straßburg i. El., Witten-Annen, Zerbst; Einzelmitglieder J. Franke (Berlin), Essen (10. Agitat.-Bezirk), E. Gierth und Genossen (Berlin), W. Richter (Dresden), Drechsel und Genossen (Chemnitz); Konferenz des zweiten und fünften Bezirks. Einführung klassifizierter Beiträge (siehe Einzelanträge zum Statut).

Anträge zur Spezialberatung.

§ 3, Absatz 1.

G. Koch (Saalfeld). Anzufügen: Erfolgt der Beitritt nach vollendetem 50. Lebensjahr, so findet eine Steigerung der Unterstützung nicht statt.

§ 4.

Berlin. In dritter und vierter Zeile statt „50“ und „20“ zu setzen: 60 und 30.

Varel. In Zeile 7 hinter „Lebensjahr“ anzufügen: Personen, die zum zweiten Male dem Verband beitreten, haben 1 M Eintrittsgeld, beim dritten Male 2 M zu entrichten.

Hannover. Zeile 11 statt „Mitgliedsbuch“ zu setzen: Mitgliedskarte.

§ 4, Absatz 2.

Hannover, Varel. In Zeile 6, ein „Mitgliedsbuch“ anzufügen: für das erste Jahr eine Mitgliedskarte und nach Ablauf dieses durch Umtausch kostenlos ein Mitgliedsbuch.

§ 5, Absatz 2.

Eisenach. Wie folgt zu fassen: Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, sind verpflichtet, sich der Verwaltungstelle ihres jeweiligen Beschäftigungsortes anzuschließen. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die Ummeldungen vorzunehmen.

Pfaffenwalde. Den Absatz wie folgt zu fassen: Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich als dem ihres Wohnortes in Arbeit treten, sind verpflichtet, sich bei der Verwaltungstelle ihrer Arbeitsstätte anzumelden und die für den Bezirk ihrer Arbeitsstätte geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen. Ausnahmen können nur stattfinden, wenn die Arbeitsstätte außerhalb des Bereichs einer Verwaltungstelle liegt.

§ 5, Absatz 3.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 5 hinter den Worten „dem laufenden sein“ anzufügen: Es dürfen also während des Unterstützungsbezugs Beiträge weder erlassen noch gestundet werden.

Neu anzufügen: Mitglieder, die ausgekurett und nicht invalid, aber doch weiter erwerbsunfähig sind, müssen solange beitragsfreie Marken haben, bis die Erwerbsunfähigkeit behoben ist.

§ 6, Absatz 1.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 6 hinter „gewährt werden“ einzuschalten: sofern das betreffende Mitglied in dem vorliegenden Falle keine Unterstützung bezieht.

§ 6, Absatz 2.

Pfaffenwalde. In Zeile 1 hinter „Aufenthaltsort“ einzuschalten: und Arbeitswechsel nach einem anderen Verwaltungsbereich.

In Zeile 4 die Worte „am neuen Aufenthaltsort“ zu ersetzen durch: bei der neuen Arbeitsstelle.

§ 6, Absatz 1.

Aue. Absatz 1 anzufügen: Der Vorstand und Beirat können, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, für einzelne Verwaltungstellen oder Branchen den wöchentlichen Beitrag für erwachsene männliche Mitglieder bis auf 60 g herabsetzen. Leistungsfähige Verwaltungstellen sind verpflichtet, einen höheren als den Grundbeitrag an die Hauptkasse zu zahlen.

Arnstadt. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenlohn bis zu 27 M 60 g, über 27 M 80 g pro Woche.

Barmen. Die Zahlung der Beiträge erfolgt nach Verdienstklassen und ist obligatorisch. Der Beitrag beträgt in

Verdienstklasse I bis zu 18 M	30 % pro Woche
II	24
III	20
IV über 30	15

Mitglieder, die durch Berufswandel oder sonstige Ursachen vorübergehend einen niedrigeren Verdienst erzielen, verbleiben auf ihrem Platz in der Klasse, der sie bisher angehört haben.

Barth. Stadt, 60 % und 25 % zu setzen: 65 % und 30 %.

Chemnitz. Für die erwachsenen männlichen Mitglieder, deren regulärer Verdienst hinter dem örtlichen Durchschnittsverdienst zurückbleibt, beträgt der Beitrag 60 %.

Duisburg. Der Beitrag für männliche Mitglieder ist um 10 % zu erhöhen. Diese 10 % sind voll an die Hauptkasse abzuführen.

Eberswalde. Eventualantrag. Im Falle der Erhöhung der Beiträge von 60 auf 70 % ist eine Beitragsklasse von 50 % einzuführen.

Essen. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenverdienst bis 25 M 60 %, über 25 M 80 %.

Frankfurt a. M. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder obligatorisch 70 %. Jedoch ist eine Klasse mit einem niedrigeren Beitrag für Arbeiter mit sehr niedrigen Verdiensten zu schaffen. Der Beitritt in diese Klasse ist den in Frage kommenden Mitgliedern freizustellen.

Fürstentum. Für den Fall der Erhöhung der Beiträge für männliche Mitglieder auf 70 % einen Wochenbeitrag von 45 % einzuführen.

Gewissberg. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in der I. Beitragsklasse 60 %, in der II. 80 % und in der III. Klasse 90 %, für weibliche und jugendliche Mitglieder 80 %, sofern sie nicht freiwillig einen höheren Beitrag zahlen wollen. Der Beitritt zu der II. und III. Klasse ist freiwillig.

Halle. Es werden Staffelbeiträge eingeführt, und zwar: für männliche Mitglieder 60 und 70 %, für weibliche und jugendliche 80 %.

Hofha. In Zeile 2 statt „80“ zu setzen: 65 %, in Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Hamburg. In Zeile 2 statt „60“ zu setzen: 70 % und statt „25“ zu setzen: 30 %. Halbtagskassen kommen in die Klasse der weiblichen Mitglieder.

Hannau. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in Klasse I 70 %, in Klasse II 60 % und für weibliche und jugendliche Mitglieder 80 %.

Hirschberg. Der Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenverdienst bis 25 M 60 %, über 25 M 70 %; für weibliche und jugendliche 80 %.

Höchst a. R. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt bei einem Wochenverdienst bis 24 M 60 %, über 24 M 80 %.

Jena. Eventualantrag. Im Falle der Ablehnung der Beitragserhöhung von 60 auf 70 % sind zwei Beitragsklassen (eine zu 60 und eine zu 70 %) einzurichten, jedoch ohne eine Klassifizierung der Unterführungen.

Köln a. Rh. Der Beitrag ist um 10 % zu erhöhen. Außer der 70 %-Klasse ist nach einer freiwilligen 90 %-Klasse einzuführen. Für die 90 %-Klasse ist die Arbeitslosen-, Streik- und Gemahregelungs-Unterstützung etwas zu erhöhen.

Mainz. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder bei einem wöchentlichen Verdienst bis 32 M 70 %, über 32 M 80 %. Arbeitern mit nachweislich weniger als 4 M Tagesverdienst wird es freigestellt, einer niedrigeren Klasse mit 60 % Beitrag beizutreten. Dieser Beitrag kann auch für Unterführungen mit außerordentlich schlechten Wohnverhältnissen auf ihren Antrag, jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes, allgemein eingeführt werden. Für weibliche und jugendliche Mitglieder beträgt der Beitrag 80 % pro Woche.

Sollingen. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Es werden drei Beitragsklassen festgesetzt, I. Klasse mit 90 % wöchentlich (freiwillig), II. Klasse (obligatorisch) 70 %, Klasse III 60 %. Der Klasse III können nur Arbeiterinnen und solche männliche Mitglieder angehören, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer der Lehrzeit. Desgleichen die in keinem Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Stettin. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder in der I. Klasse 70 %, in der II. Klasse 60 %. Der Eintritt in diese beiden Klassen ist freiwillig.

Stettin. In Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Stettin. Einführung von zwei Beitragsklassen à 60 % und 1 M unter Beibehaltung des 60 %-Beitrags.

Stettin. Einführung einer Beitragsklasse von 45 % mit entsprechenden Unterführungen.

Stettin. Einführung von zwei Beitragsklassen à 70 und 60 % unter Beibehaltung des 60 %-Beitrags.

Stettin. In Zeile 2 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Schwabitz. Einführung einer 40 %-Beitragsklasse.

Stralsund i. E. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 70 % und 60 %. In letzterer Klasse können alle die Mitglieder eintragen, die nachweislich einen Wochenlohn unter 21 M haben.

Stralsund i. E. In Zeile 2 und 3 statt „25“ zu setzen: 30 %.

Stralsund i. E. Eventualantrag. Falls der Antrag auf Einführung einer neuen Klasse zu 50 % abgelehnt wird: Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 70 %, für weibliche Mitglieder 80 %. Eventualfalls 85 % beträgt n. f. w., dann nach 18. Lebensjahr fortzuführen; ferner können in diese Klasse alle die männlichen Mitglieder eintragen, die nachweislich einen Lohn von wöchentlich unter 25 M verdienen.

Witten-Annen. Der wöchentliche Beitrag beträgt in Klasse I 90 %, in Klasse II 70 %, in Klasse III 50 %, in Klasse IV 30 %. Als obligatorischer Beitrag gilt der Beitrag der II. Klasse. Der Beitritt zur Klasse I ist jedem Mitglied freigestellt. Der Beitritt zu Klasse III wird nur Mitgliedern mit niedrigem Lohn gestattet und wird bei allgemeiner Norm der Verdiensthöhe, unter der Mitglieder in die III. Klasse aufgenommen werden können, in der Mitglieder-Verordnungen der Verwaltungstellen geregelt. Der Klasse IV können nur Arbeiterinnen und solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, für die Dauer der Lehrzeit, sowie die in keinem Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 2 statt „60“ zu setzen: 70 %.

Konferenz des fünften und sechsten Bezirks. Der Beitrag beträgt für weibliche Mitglieder 80 %.

Konferenz des sechsten Bezirks. Neben der vom Vorstand beantragten Beitragserhöhung ist ein fändiger freiwilliger Anwartsbeitrag von 50 % zu erhöhen.

Dresden und Chemnitz (Chemnitz). Für die Beitragszahlung sind vier Klassen festzusetzen: 70 %, 60 %, 45 %, 30 %.

J. Grosse (Berlin). Unter Aufrechterhaltung der Beitragsklasse von 60 % ist für alle Mitglieder mit einem Wochenverdienst von mehr als 30 M eine Beitragsklasse von 80 % mit den bisherigen Unterführungen zu schaffen.

E. Gierth und Genossen (Berlin). Der wöchentliche Beitrag beträgt in Klasse I 80 %, in Klasse II 60 %, in Klasse III 25 %. Für den Beitritt zu den Klassen I und II steht der Verwaltungstellen das Recht zu, in den Mitglieder-Verordnungen eine allgemeine Norm der Verdiensthöhe festzusetzen.

Essen (10. Abt. Westf.). Staffelbeiträge ein führen in drei Klassen von 80, 60 und 70 %.

Nürnberg (Dresden). Einführung einer Beitragsklasse von 80 % unter Gewährung einer erhöhten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Nach vollendetem 60. Lebensjahr Beitretende können in diese Beitragsklasse nicht eingerechnet werden. Neuer Absatz.

Geleitkirchen, Nürnberg und Zeitz. Von jedem Beitrag à 70 % sind 10 % und von jedem Beitrag à 30 % sind 5 % einem gesondert zu führenden Ausperrungsfonds zuzuwenden.

Abatz 2.

Altenburg. In Zeile 4 und 5 die Worte „oder mit Unterbrechungen sehr oft“ sowie „Invalide“ zu streichen.

In Zeile 4 hinter „verhindert sind“ fortzuführen: ebenso weibliche Mitglieder, die zeitweilig in keinem Erwerbsverhältnis stehen.

In Zeile 9 hinter „10 % gebildet“ fortzuführen: weibliche Mitglieder, die zeitweilig den Beitrag von 10 % geleistet haben, treten bei Wiedereintritt in einem Erwerbsverhältnis und Zahlung des vollen Beitrags in ihre alten Rechte ein.

Ilmenau. Unten anfügen: Auf die auf der Reise befindlichen Mitglieder finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Koch (Saalfeld). Unten anfügen: Den als invalid erklärten Mitgliedern ist das Mitgliedbuch abzunehmen und gegen ein Invalidenmitgliedbuch umzutauschen.

Die sämtlichen erhaltenen Unterführungen sind in das Invalidenmitgliedbuch übersichtlich zu übertragen.

Abatz 4.

Barth. In Zeile 2 hinter „erfolgt“ einzuschalten: nur; die Worte „oder der“ u. f. w. zu streichen.

Chemnitz. In Zeile 2 hinter „Mitglieds“ einzuschalten: oder auf Grund schriftlicher Gutachten; ferner die Worte „oder der Ortsverwaltung u. f. w.“ zu streichen.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 3 hinter „Ortsverwaltung“ einzufügen: oder des Vorstandes; hinter „letzteren“ anzufügen: Vor Herbeiführung eines Beschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben. Absatz 5.

Nürnberg. Unten anfügen: Vor der Einreihung eines Mitgliedes in die höhere Klasse ist die Verwaltung gutachtlich zu hören, die die Verletzung des Mitgliedes in die Invalidenklasse vorgenommen hat.

Abatz 6.

Göttingen. Hinter „bindend“ fortzuführen: Grundbeitrags erhöhungen können nur durch Abstimmung vorgenommen werden.

H. Beckmeier (Berlin). Der Hauptvorstand wird beauftragt, bei irgend einer vorkommenden größeren Bewegung unverzüglich einen Ortsbeitrag für die Dauer derselben auszusprechen.

Abatz 7.

Burg. In Zeile 3 „werden“ bis „werden“ zu streichen, dafür zu setzen: welche verloren gegangen, jedoch nachweislich bezahlt sind, gelten als bezahlt.

Hannover. Hinter „bezahlt werden“ anzufügen: wenn nicht einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß die Marken bezahlt sind.

§ 7 A, Absatz 1.

Berlin. Hinter „52“ zu setzen beziehungsweise 58.

Abatz 1 a.

Barmen und Ilmenau. Die Zeilen 3, 4 und 5 bis „ist“ zu streichen. Absatz 1. In Zeile 4 „Differenzen“ zu streichen; hinter „Maßregelung“ fortzuführen: eigener wie allgemeiner Differenzen, zu befürchtender Arbeitsentlassungen und tatsächlicher Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse verursacht ist.

Konferenz des siebten Bezirks, Chemnitz. In Zeile 8 die Worte „durch Arbeitslosigkeit“ bis „verursacht ist“ zu streichen, dafür zu setzen: infolge Arbeitswechsel geschieht, der nicht auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten erfolgt.

Abatz C 2.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 4 statt „und nachdem sie in einer solchen“ zu setzen: oder nachdem sie in einer für die Metallindustrie nicht zuständigen Gewerkschaft...

§ 8, Absatz 2.

Konferenz des siebten Bezirks, Düsseldorf und Hoflau. Absatz 2 zu streichen.

Konferenz des sechsten Bezirks. Absatz 2 bis „dem Verband beitreten“ zu streichen und dafür zu setzen: Mitglieder, die während ihrer Lehrzeit dem Verband beitreten...

Ilmenau. In Zeile 1 und 2 statt „nach“ zu setzen: vor.

Frankfurt a. M. Unten anfügen: Mitgliedern, die bereits während der Lehrzeit oder vor Beendigung des 18. Lebensjahres der Klasse der jugendlichen Mitglieder beitreten, werden die geleisteten Beiträge nach ihrem Wert angerechnet.

Bergedorf. Unten anfügen: Mitglieder, die 26 Wochen lang den Beitrag für jugendliche geleistet haben, treten, wenn sie weitere 26 Wochen den höheren Beitrag gezahlt haben, in die Rechte der vollberechtigten Mitglieder ein. Absatz 3.

Beckmeier (Berlin). Der Vorstand soll beschließen, die arbeitslosen stehenden Mitglieder den am Orte bestehenden arbeitslosen Mitgliedern in gleiche Unterstützung gleichzustellen.

Barmen. Statt der bisherigen die folgenden Unterstützungssätze einzuführen:

einjährig:	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
1 Jahr	25.-	40.-	50.-	60.-
2 Jahren	27.50	44.-	55.-	66.-
3	30.-	48.-	60.-	72.-
4	32.50	52.-	65.-	78.-
5	35.-	56.-	70.-	84.-

Hannau. Statt der bisherigen Unterstützungssätze für männliche Mitglieder folgende einzuführen:

1 Jahr	in Klasse I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
1 Jahr	50.-	55.-	60.-	65.-
2 Jahren	55.-	60.-	65.-	70.-
3	60.-	65.-	70.-	75.-
4	65.-	70.-	75.-	80.-
5	70.-	75.-	80.-	85.-

Stettin. Für den Fall der Einführung einer Beitragsklasse von 45 % folgende Unterstützungssätze festzusetzen: 35, 40, 45, 50 und 55 M.

Stralsund i. E. Für erwachsene männliche Mitglieder mit einem Beitrag von 50 % folgende Unterstützungssätze einzuführen:

1 Jahr	2 Jahren	3	4	5
40.-	45.-	50.-	55.-	60.-

Witten-Annen. Wie folgt zu fassen: Die Gesamtsumme des in 72 Wochen zu erhaltenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	
1 Jahr	60.-	50.-	35.-	25.-
2 Jahren	65.-	55.-	40.-	30.-
3	70.-	60.-	45.-	35.-
4	75.-	65.-	50.-	40.-
5	80.-	70.-	55.-	45.-

Barel. Neuer Absatz: Reisegeld wird ebenso wie die Erwerbslosenunterstützung nur nach siebentägiger Arbeitslosigkeit bezahlt. Ausgenommen sind davon die Fälle, wo das Mitglied durch Streik Aussperrung oder Maßregelung arbeitslos wurde. In diesen Fällen kann Reisegeld gleich vom ersten Tage an bezahlt werden. Dem betreffenden Mitglied ist ein Ausweis mit auf die Reise zu geben.

Abatz 4.

Fr. Arczynski (Frankfurt a. M.). In Zeile 2 statt „1 M“ zu setzen: 1,25 M.

Barel. In Zeile 7 hinter „melde“ einzuschalten: In jedem Orte darf nur 1 M ausbezahlt werden, ausgenommen wenn zwischen der letzten Zahlstelle und dem Orte der Zureise mehr als eine Tagesreise liegt.

Abatz 5.

Konferenz des fünften Bezirks. In der letzten Zeile hinter „4 M“ fortzuführen: Gehören mehrere Orte zu einer Verwaltung, so wird deren Gesamtbevölkerung bei Festsetzung der Aufenthaltunterstützung zugrunde gelegt und diese danach berechnet.

Abatz 8.

Altwater, Salmun, Sagen, Ilmenau, Nürnberg, Hoflau, Zeitz. In Zeile 4 die Worte „wenn diese“ bis „veranlaßt ist“ zu streichen.

Chemnitz. In Zeile 4 die Worte „diese“ bis „Maßregelung“ zu ersetzen durch: wenn die Überfiedelung infolge Arbeitswechsel, welcher nicht auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten erfolgt, ...

Chemnitz. In Zeile 5 hinter „Maßregelung“ einzuschalten: oder im materiellen Interesse der Mitglieder liegend.

Konferenz des siebten Bezirks. Den Absatz wie folgt zu fassen: Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes und Arbeitsverhältnisses innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überfiedelungskosten.

Abatz 9.

Güstrow. Die Umzugsunterstützung so zu regeln, daß zonenweise Berechnung zugrunde gelegt wird im Höchstbetrage von 60 M.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 4 hinter „52 Wochen“ einzufügen: und nur für ein Mitglied eines Haushalts.

Nürnberg. Letzte Zeile statt „52“ zu setzen: 104.

Stettin. Den Absatz wie folgt zu fassen: Die Umzugsunterstützung beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

1 Jahr	in der I. Klasse 20 M	in der II. Klasse 20 M
2 Jahren	25	25
3	30	30
4	35	30
5	40	35

Sollingen. Unten anfügen: Mitglieder, die wegen ihrer Tätigkeit für den Verband gemahregelt wurden und am Orte nachweislich keine Arbeit erhalten können, erhalten Umzugsunterstützung auch bei kürzerer als einjähriger Mitgliedschaft.

Witten-Annen. Den Absatz wie folgt zu fassen: Dieser beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

1 Jahr	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
1 Jahr	25.-	20.-	16.-	12.-
2 Jahren	30.-	25.-	20.-	15.-
3	35.-	30.-	24.-	18.-
4	40.-	35.-	28.-	21.-
5	45.-	40.-	32.-	24.-

und wird in 52 Wochen nur einmal gezahlt.

Abatz 10.

Altwater, Arnstadt, Barmen, Ilmenau, Nürnberg, Konferenz des siebten Bezirks. In der zweiten Zeile die Worte „durch“ bis einschließlich „Maßregelung“ zu streichen.

Chemnitz. In Zeile 2 und 3 die Worte „das durch Arbeitslosigkeit“ bis einschließlich „Maßregelung“ zu streichen und dafür zu setzen: die Überfiedelung infolge Arbeitswechsel, der nicht auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten erfolgt, stattfindet, das zur Überfiedelung u. f. w.

Sagen, Schönebeck. Dem Absatz folgende Fassung zu geben: Voraussetzung für Gewährung eines Beitrags zu den Überfiedelungskosten ist, daß das zur Überfiedelung gezwungene Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat u. f. w.

Konferenz des siebten Bezirks. Den Absatz wie folgt zu fassen: Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Überfiedelungskosten ist neben den in Abs. 8 angeführten, daß der Antragsteller

- die Ursachen seiner Ortsveränderung vor denselben der zuständigen Ortsverwaltung meldet,
- nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und
- sich dem § 5 Abs. 7 entsprechend vor Annahme der ihm zugesagten Arbeit bei der Verwaltungstelle, in deren Wirkungsbereich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle liegt, darüber vergewissert hat, daß Gründe der Arbeitsaufnahme nicht entgegenstehen,
- daß die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt.

Hoflau. Neuer Absatz: Bei Umzügen mit geringerer Entfernung als 25 Kilometer wird die Hälfte der in Absatz 9 festgesetzten Unterstützung gewährt. Neuer Absatz 11.

Konferenz des siebten Bezirks. Die Auszahlung des Beitrags zu den Überfiedelungskosten erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltung nach Prüfung der in Absatz 10 vorgeschriebenen Nachweise gegen Empfangsbestätigung.

Neuer Absatz 12.

Konferenz des siebten Bezirks. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überfiedelungskosten. Erfolgt die Rückzahlung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet. Die Umzugsunterstützung wird ferner nicht gewährt, wenn das betreffende Mitglied einen Wohnortwechsel vornimmt, um eine Stelle als Arbeiter, Meister oder als sonstiger Betriebsbeamter anzunehmen.

§ 9, Absatz 1.

Nach, Schönebeck. Dem Absatz anfügen: Die Mitglieder, die vor dem 1. Juli 1909 über 52 Wochenbeiträge geleistet hatten, steigen alle zwei Jahre (104 geleisteten Wochenbeiträge) in eine höhere Unterstützungsklasse bis zum Höchstbetrage von 10 M pro Woche, unter Abrechnung der bis zum 1. Juli 1909 erworbenen Rechte.

Altenburg. In Zeile 2 hinter „Lage“ einzufügen: bei Erwerbsunfähigkeit (Krankheit) für höchstens 90 Tage.

Barmen. Statt der geltenden folgende Unterstützungssätze einzuführen:

I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse
Tag	Tag	Tag	Tag
0,50	0,84	1,16	1,50
0,58	0,94	1,33	1,67
0,67	1,04	1,50	1,83
0,75	1,14	1,66	2,00
0,83	1,24	1,83	2,16

Barth. In Zeile 1 statt „72“ zu setzen: 52.

Breslau. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei einer Mitgliedschaftsdauer von 52 bis 260 Wochen für höchstens 90 Tage gewährt, bei einer Mitgliedschaftsdauer von über 260 Wochen beträgt die Bezugsdauer 120 Tage.

Essen. Folgende Unterstützungssätze einzuführen:

Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV
nach 7 Tagen	nach 7 Tagen	nach 7 Tagen	nach 7 Tagen
6 M	6 M	4,50 M	3 M
7	7	5	3,50
8	8	5,50	4
9	9	6	4,50
10	10	6,50	5

Sevelsberg. Außer den bestehenden folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table with columns: von, über, Wochen, pro Tag, pro Woche, Gesamtsumme. Rows for Klasse II and Klasse III.

Table for Klasse III bei einer Mitgliedschaftsdauer. Columns: von, über, Wochen, pro Tag, pro Woche, Gesamtsumme.

G. Gierth und Genossen (Berlin). Statt der geltenden folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table for a) bei Arbeitslosigkeit. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Table for b) bei Krankheit. Columns: Klasse I und II, Klasse III. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Grülich. Die Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit ist wie folgt festzusetzen; bei einer Mitgliedschaftsdauer

Table for Unterstützungsfälle bei Krankheit. Columns: für männliche Mitglieder pro Woche, für weibl. und jugendl. Mitglieder pro Woche. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Ganan. Für die zu bildende 50 %-Beitragsklasse folgende Unterstützungsfälle einzuführen:

Table for Ganan. Columns: von, über, Wochen, pro Woche, Gesamtbezugssumme. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Jimenan. Statt 6, 7, 8, 9, 10 M sehen: 5, 6, 7, 8, 9 M bei Krankheit; 7, 8, 9, 10, 50, 12 M bei Arbeitslosigkeit.

Osnabrück. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 73 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 beziehungsweise 36 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

Table for Osnabrück. Columns: Klasse I, Klasse II. Rows for über 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Potsdam. Für den Fall der Einführung einer Beitragsklasse von 45 % folgende Unterstützungen festzusetzen: 5, 5,50, 6, 6,50 und 7 M pro Woche.

R. Richter (Dresden). Bei Einführung einer höheren Beitragsklasse von 80 % folgende Unterstützungsfälle festzusetzen: 8, 9, 10, 11, und 12 M.

Saalfeld. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 73 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt:

Table for Saalfeld. Columns: bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit nach einer Mitgliedschaftsdauer von. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Saalfeld. Die Erwerbslosenunterstützung für weibliche Mitglieder ist um 1 M pro Woche zu erhöhen.

Solingen. Absatz 1 wie folgt zu fassen: Die Erwerbslosenunterstützung wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer

Table for Solingen. Columns: bei Arbeitslosigkeit, bei Krankheit. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Table for Solingen. Columns: ober pro Tag. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

c) Die Erwerbslosenunterstützung wird in 73 aufeinanderfolgenden Wochen höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer

Table for c). Columns: bei Krankheit. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Table for c). Columns: ober pro Tag. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Beim Übertritt eines Mitgliedes in eine höhere Beitragsklasse erhält es die höhere Unterstützung nach Ablauf von 26 Wochen vom Tage des Übertritts an gerechnet, wenn 26 Wochenbeiträge in der höheren Klasse entrichtet worden sind.

Beim Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Klasse hat das Mitglied vom Tage des Übertritts an nur Anspruch auf die Unterstützung, die für diese niedrigere Klasse besteht.

Strasbourg i. C. Für männliche Mitglieder mit 50 % Beitrag: 52 bis 156 Wochen pro Tag 66 2/3 %, pro Woche 4 M.

Table for Strasbourg i. C. Columns: von, über, Wochen, pro Tag, pro Woche. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Witten-Annen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ fortzuführen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Absatz 2.

Table for Barmen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ fortzuführen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Barmen. Folgende neue Absätze einzuführen: Für Mitglieder, die in eine niedrigere Beitragsklasse über-treten, treten die für diese Beitragsklasse geltenden niedrigeren Sätze nach Ablauf von 52 Wochen in Kraft.

Wittgen. Ginter „Mitgliedschaftsdauer“ statt der zwei ersten Zeilen der Unterstützungstabelle zu setzen:

Table for Wittgen. Columns: von, über, Wochen, pro Woche. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Essen. Statt der bisherigen folgende Unterstützungsbeträge fest-zusetzen:

Table for Essen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Gevelsberg. In der 5. Zeile von unten hinter „nicht übersteigen“ einzufügen: Hat jedoch ein in eine höhere Klasse steuerndes Mit-glied die für Arbeitslosigkeit höhere Unterstützung bezogen, so er-höhrt sich die Gesamtsumme um den mehr bezogenen Betrag...

G. Gierth und Genossen (Berlin). Absatz 2 wie folgt zu fassen: Die Gesamtsumme der in 73 aufeinanderfolgenden Wochen zu er-hebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa schon erhobenen Reisegeldes und der Anzugsunterstützung sowie der etwa schon bezogenen Erwerbslosenunterstützung:

Table for G. Gierth und Genossen. Columns: a) Bei Arbeitslosigkeit bei einer Mitgliedschaftsdauer von, b) Bei Krankheit bei einer Mitgliedschaftsdauer von. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

nicht übersteigen. Osnabrück. Statt der geltenden folgende Unterstützungsbeträge festzusetzen:

Table for Osnabrück. Columns: Klasse I, Klasse II. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Strasbourg i. C. Bei Einführung eines Beitrages von 50 % für männliche Mitglieder folgende Unterstützungsbeträge fest-zusetzen:

Table for Strasbourg i. C. Columns: von, über, Wochen, pro Woche. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Witten-Annen. Statt der geltenden folgende Unterstützungsbeträge festzusetzen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for 52 bis 156 Wochen, 156 = 260, 260 = 364, 364 = 468, über 468.

Absatz 3.

Hannover. An geeigneter Stelle einzuschalten: Mitglieder, die als Jugendliche eingetretten sind, können bei Erwerbslosigkeit, wenn sie für 52 Wochen Vollbeitrag bezahlt haben, aber in der jugendlichen Klasse ausgesteuert sind, noch die an 120 M fehlende Summe be-ziehen.

Absatz 4.

Mitnburg. Anzuführen: Dem Beitritt gleich zu achten sind Über-tritte von solchen Personen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und länger als 13 Wochen in der Metallindustrie beschäftigt sind.

Absatz 1.

Konferenz des fünften Bezirks. Statt des letzten Satzes zu setzen: Arbeitslosigkeit, die nachweislich vor Antritt der Reise absolviert sind, werden auf die Karenzzeit von 7 Tagen angerechnet, sofern seit Antritt der Reise noch nicht 6 Wochen gleich 42 Tage ver-strichen sind.

Diese Bestimmung findet auch auf solche Mitglieder Anwendung, die in einem Ort erwerbsunfähig zureiten oder während des Auf-enthalts in einem Ort erwerbsunfähig werden. Als Ausweis dient entsprechende Eintragung im Mitgliedsbuch durch die Ortsverwal-tung, in deren Bezirk das Mitglied erwerbslos gemeldet war.

Absatz 2.

Neutlingen. In Zeile 2 das Wort „sieben“ zu ersetzen durch: drei.

Absatz 4.

Hatverstadt. In Zeile 8 statt „sechs“ zu setzen: 13, in Zeile 9 „(= 42 Tage)“ zu streichen.

Absatz 5.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 6 hinter „Inhaftierung“ einzufügen: einen Streik oder Aussperrung.

Absatz 7.

Dresden. In Zeile 4 und 5 die Worte „drei“ bis einschließlich „Arbeitsstage“ zu streichen und dafür zu setzen: 1 Woche = 7 Tage.

Hannover. In Zeile 10 hinter „Gefesliche“ einzufügen: erteil- und betriebsübliche.

Jimenan, Neugersdorf. In Zeile 4 statt „drei“ zu setzen: zwei. Konferenz des fünften Bezirks. In Zeile 4 hinter den Worten „in der Woche“ einzuschalten: oder mindestens 3 hintereinander-liegende Arbeitstage in zwei Wochen.

Absatz 1.

Mitnburg. In Zeile 10 die Worte „Beginn“ bis „angenommen“ zu streichen und dafür zu setzen: Tag der Melbung als dritter Krankheitsstag betrachtet.

Solingen. An geeigneter Stelle einzuschalten: Jedes bei Erwerbs-unfähigkeit durch Krankheit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied muß bei der Erhebung von Unterstützung ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis der gefeslichen Krankenkasse als Nachweis vorlegen. Ohne diese Nachweise kann keine Unter-stützung erhoben werden.

Absatz 4.

Hannover. In Zeile 5 die Worte „Streik, Maßregelung“ zu streichen und unten anzufügen: Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Streiks und Maß-regelung wird vom ersten Tage an Erwerbslosenunterstützung ge-zahlt, wenn noch nicht mehr als 6 Wochen = 42 Tage verstrichen sind.

Absatz 1.

J. Meyer (Neumarkt i. D.). In Zeile 6 und 7 die Zahl „72“ zu ersetzen durch: 78.

Absatz 3.

A. Fehrenbach (Karlsruhe). Als neuen Absatz c anzufügen: c) Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit infolge wiederholter Trunkenheit und Fernbleiben von der Arbeit durch wiederholtes Blauschwarz.

Absatz 1.

Barmen. In Zeile 5 nach den Worten „nach Sterbegeld gewährt“ wie folgt zu fassen: Dieses beträgt für die

Table for Barmen. Columns: nach einjähriger Mitgliedschaft, jährlich steigend um, bis zum Höchstbetrag. Rows for I. u. II. Klasse, III. u. IV. Klasse.

Berlin. Unten anzufügen: Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, dann tritt die zuständige Ortsverwaltung an dessen Stelle.

Dresden. Dem Absatz unten anzufügen: Im Sterbefalle der Frau eines Mitgliedes erhält dasselbe die Hälfte des für ihn in Be-tracht kommenden Sterbegeldes, wenn die Frau nicht selbst voll-berchtigtes Mitglied des Verbandes ist.

J. Meyer (Neumarkt i. D.). Einführung einer obligatorischen Sterbeunterstützung:

Table for J. Meyer. Columns: a) für die Hinterbliebenen beim Todesfall männlicher Mitglieder, b) für die Hinterbliebenen beim Todesfall weiblicher Mitglieder.

Witten-Annen. Die Worte „Dieses“ bis „100 M“ zu ersetzen durch: Klasse I: 40 M, steigend jährlich um 6 M bis 120 M; Klasse II: 30 M, „ 5 „ 50 M; Klasse III: 20 M, „ 4 „ 80 M; Klasse IV: 15 M, „ 3 „ 50 M.

Absatz 2.

Konferenz des siebten Bezirks. In Zeile 1 statt: „auf Anweisung“ zu setzen: nach den Anweisungen.

Absatz 1 und 2.

Rostock. Den Paragraphen dahin zu erweitern, daß das Recht der selbständigen Entscheidung über die Gewährung von Notlagen-unterstützung auf alle Geschäftstellen ausgedehnt wird.

Absatz 1.

Dreßdel (Chemnitz). In den Zeilen 13 und 15 statt „14“ und „12“ zu setzen: 18 und 14.

Rostock. In Zeile 9 und 10 die Worte „vom“ bis „Mitgliedern“ zu streichen.

Saalfeld. In Zeile 10 die Worte „oder bei Verwaltung“ stellen mit über 8000 Mitgliedern von der Ortsverwal-tung“ zu streichen.

Solingen. In Zeile 13 hinter „sorgen“ einzuschalten: in der ersten Klasse 15 M pro Woche, für alle übrigen...

Strasbourg i. C. In der drittelsten Zeile nach „12 M pro Woche“ fortzuführen: für verheiratete männliche Mitglieder mit 50 % Bei-trag, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 12 M pro Woche, für ledige u. f. m. 10 M pro Woche.

Witten-Annen. Die geltenden durch folgende Unterstützungsfälle zu ersetzen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Verheiratete, Ledige.

Absatz 1.

Sahn (Graveur in Mannheim). In Zeile 5 hinter den Worten „Beitrag bezahlt hat“ einzuschalten: Für die erste Woche eines Streiks oder einer Aussperrung wird keine Unterstützung, für die zweite und dritte Woche nur der Unterstützungssatz der Erwerbs-losenunterstützung, der für das betreffende Mitglied in Frage kommt, geleistet. Nach der vollendeten dritten Woche beträgt die Streikunterstützung (folgen die statutarischen Bestimmungen).

Absatz 1 a.

Barmen. An Stelle der geltenden folgende Unterstützungsfälle ein-zuführen:

Table for Barmen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Für Ledige, Für Verheiratete, Außerdem erhalten Verheiratete für jedes Kind.

Erurt. In den Zeilen 2, 5 und 6 statt „14“, „12“ und „7“ zu setzen: 17, 15 und 10.

Hatverstadt. In Zeile 2 und 5 statt „14“ und „12“ zu setzen: 16 und 14.

Hannover. Für den Fall der Bildung einer zweiten Beitragsklasse für Verheiratete 12 M, für Ledige 10,20 M pro Woche zu beschließen.

Solingen. In Fall der Bildung einer höheren Beitragsklasse zu beschließen: für verheiratete männliche Mitglieder 15 M pro Woche.

Strasbourg i. C. In der vorletzten Zeile „nach 12 M pro Woche“ fortzuführen: Für verheiratete männliche Mitglieder mit 50 % Bei-trag, sofern sie für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, 12 M pro Woche, für ledige u. f. m. 10 M pro Woche.

Witten-Annen. An Stelle der geltenden folgende Unterstützungsfälle zu beschließen:

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Verheiratete, Ledige.

Für solche, die dem Verbands nur 13 Wochen angehören, in

Table for Witten-Annen. Columns: Klasse I, Klasse II, Klasse III, Klasse IV. Rows for Verheiratete, Ledige.

Absatz 1 c.

Strasbourg i. C. In vorletzter Zeile nach „für Ledige 8 M“ fort-zufahren: für verheiratete männliche Mitglieder mit 50 % Beitrag 8 M, für ledige 6 M.

Absatz 2.

Strasbourg i. C. In letzter Zeile nach „geleistet haben“ fort-zufahren: Mitglieder, die von der 50 %-Klasse in die 70 %-Beitrags-klasse über-treten, haben erst, nachdem sie 52 Wochen der höheren Klasse angehört, Anspruch auf die höhere Unterstützungsfälle. Die vorher geleisteten Beiträge werden zusammen gerechnet und die Summe derselben dementsprechend angerechnet. Mitglieder, die von der höheren in die niedere Beitragsklasse über-treten, haben vom Tage des Übertritts an gerechnet nur noch Anspruch auf die Unterstützungsfälle der niedrigeren Beitragsklasse.

Absatz 4.

Konferenz des siebten Bezirks und Düsseldorf. Ginter „ersten Werktag“ fortzuführen: Bei Streiks und Aussperrungen, deren Dauer 3 Tage nicht überschreitet, wird Unterstützung nicht gezahlt. Falls die Dauer des Streiks oder der Aussperrung länger als 3 Tage dauert, sind die ersten 3 Tage mitanzuhalten.

Gevelsberg. Den zweiten Satz zu fassen: Die Unterstützung be-ginnt mit dem 7. Werktag und endet mit dem 6. Werktag nach Wiederaufnahme der Arbeit.

Hannover. Den letzten Satz zu fassen: Die Unterstützung beginnt nach Ablauf von 7 Tagen vom ersten Streittage an gerechnet, für die keine Unterstützung gezahlt wird. Dauert der Streik länger als 14 Tage, so wird nach Wiederaufnahme der Arbeit an die Streikenden noch eine Woche Streikunterstützung gezahlt.

Siel. In Zeile 3 nach „Werktag“ fortzuführen: Unterstützung für die ersten 6 Tage erhält das Mitglied erst nach Aufhebung des Streiks oder der Aussperrung.

Witten-Annen. Mitglieder, die während des Kampfes den Ort dauernd ver-lassen, erhalten die fahengebliebene Unterstützung an Tage der Abreise ausbezahlt.

Neuer Absatz 6.

Vant-Wilhelmshaven. Bei Aussperrungen, deren Unterstü...

Verfahren. Dem Antrag des Vorstandes hinzuweisen: An Familien...

Frankfurt a. M., Nürnberg. In Zeile 5 hinter „Mitglieder“ ein...

Uttwasser. Hinter „erfolgen“ fortzuführen: über einschneidende...

Subatsch (Berlin). Die Worte „mit dem Beirat des Vorstandes“...

Hamburg. In Zeile 8 das Wort „kam“ zu ersetzen durch: muß...

E. Barth (Berlin). In Zeile 2 und 3 die Worte „wenn schon“ bis...

Hamburg. In Zeile 7 hinter „innerhalb einer“ zu setzen: weiteren...

E. Barth (Berlin). In Zeile 5 die Worte „und darf“ bis „stimmen“...

Salle a. S. In vorletzter und letzter Zeile statt „drei Viertel“...

Hamburg, Konferenz des sechsten Bezirks. Zu streichen und dafür...

Görlitz, Einzelmitglieder. Der Vorstand wird beauftragt, Schritte...

Görlitz, Einzelmitglieder. Der Vorstand wird beauftragt, mit dem...

Hagen, Konferenz des sechsten Bezirks. Die zehnte ordentliche...

Breslau. Die nächste Generalversammlung findet in Breslau statt...

Stuttgart. Die zehnte Generalversammlung beauftragt den Vorstand...

Roch (Saalfeld). Der Vorstand wird beauftragt, mit der General...

Beamtenanstellung und Besoldung.

Vant-Wilhelmshaven. Für den Fall der Kürzung oder gänzlichen...

Überwalde. Alle Beamten, auch die Bezirksleiter sind alle zwei...

P. Fleischer und Genossen (Leipzig). Die Generalversammlung...

Gelsenkirchen. Bei Wegfall der Unterstützung für die ersten 14...

Merseburg. Die Gehälter der angestellten Verbandsfunktionäre...

Vegehof. Mit Eintritt des Herbstes der Unterstützung für die...

Geschichte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Konferenz des neunten Bezirks. Der Vorstand wird beauftragt...

Internationale Konferenz der Gewerkschaftssekretäre.

Ohrenst. Der fünfte Bezirk ist so zu teilen, daß die Thüringer...

Schlüter (Essen). In Zeile 3 statt „vierzig stige“ zu setzen: fünf...

Schlüter (Essen). In Zeile 5 hinter „auszuschreiben“ wie folgt...

Kiel. In Zeile 2 und 3 die Worte „ein Vierteljahr“ zu streichen...

Leipzig. Den Absatz wie folgt zu fassen: Die Einberufung einer...

Konferenz des sechsten Bezirks. In Zeile 3 „Reisekosten“ zu...

Mannheim. Den Absatz wie folgt zu fassen: Die Kosten der auf...

Berlin. In Zeile 5 den Satz „Die vorzuschlagenden“ bis „Beamten“...

Hamburg und Konferenz des sechsten Bezirks. In Zeile 2 die...

Hamburg, Klempnerbranche. An geeigneter Stelle einzuschalten:

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Hamburg, Klempnerbranche. An geeigneter Stelle einzuschalten:

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Breslau. Den Absatz wie folgt zu fassen: Für die Entscheidung...

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Breslau. Den Absatz wie folgt zu fassen: Für die Entscheidung...

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Breslau. Den Absatz wie folgt zu fassen: Für die Entscheidung...

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Breslau. Den Absatz wie folgt zu fassen: Für die Entscheidung...

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Breslau. Den Absatz wie folgt zu fassen: Für die Entscheidung...

Schlüter (Essen). Die ersten drei Sätze zu streichen und dafür...

Chemnitz, Frankfurt a. M., Genua, Konferenzen des vierten...

Zum Streit der Formner und Gießerei-arbeiter in Chemnitz.

Der Chemnitzer Bezirksverband deutscher Metallindustrieller hat in seiner Hauptversammlung am 14. März einstimmig beschlossen, den Streit der Formner und Gießereiarbeiter mit einer Ausschussung zu beantworten. Nach der Chemnitzer Allgemeinen Zeitung Nr. 62 lautet der Beschluß:

Wenn die Formner und Gießereiarbeiter Montag, 20. dieses Monats früh die Arbeit nicht im vollen Umfange wieder aufgenommen haben sollten, werden zunächst 50 Prozent der Belegschaft am gleichen Tage abends ausgesperrt, soweit nicht einzelne Firmen wegen Gutmangel zu größeren Aussperrungen genötigt sein sollten.

Und in einem Geheimverlaß vom 14. März wurde den Unternehmern dekretiert:

Geheim! Bezirksverband deutscher Metallindustrieller.

Chemnitz, 14. März 1911.

An die Mitglieder des Bezirksverbandes deutscher Metallindustrieller Chemnitz.

Der Vorstand und Ausschuss des Chemnitzer Bezirksverbandes deutscher Metallindustrieller hat in seiner heutigen Sitzung folgende Maßnahmen für die am 20. dieses Monats eventuell eintretende Aussperrung beschlossen:

1. Sämtlichen Arbeitern, welche ausgesperrt werden, ist Montag den 20. dieses Monats, abends, der Entlassungsschein auszuhandigen.

2. Die Lohnzahlung an Arbeiter mit festem Stundenlohn erfolgt gegen Vorlegung der Abmeldezeitel von der Krankenkasse bis Mittwoch den 22. dieses Monats mittags.

3. Arbeiter erhalten zunächst eine Abschlagszahlung bis zu 80 Prozent ihrer Lohnforderung nach dem Durchschnitt der letzten drei Lohnperioden.

4. Die Schlussabrechnung hat mit möglichster Beschleunigung zu erfolgen.

Um unsere Mitglieder vor Weiterungen zu bewahren, weisen wir nochmals besonders darauf hin, daß die ausgesperrten Arbeiter ordnungsgemäß zu entlassen sind.

Selbstverständlich empfiehlt es sich, nichtorganisierte Arbeiter zunächst bei der Aussperrung zu schonen.

Hochachtungsvoll!

Chemnitzer Bezirksverband deutscher Metallindustrieller.

H. Funf, Vorsitzender.

Wir haben schon in voriger Nummer angedeutet, daß der Kampf in Chemnitz wahrlich noch größere Dimensionen annehmen wird. Das war aus dem Verhalten der einzelnen Unternehmer und dem des Chemnitzer Metallindustriellenverbandes zu schließen. Die Herren in Chemnitz wollen es also auch mit der „ultima ratio“ der Scharmacher versuchen. Die Erfahrungen, die sie damit machen werden, dürfen ihnen sehr teuer zu stehen kommen. Die erste Folge ihres Vorgehens wird die sein, daß einige Tausende der Chemnitzer Metallarbeiter, die bis jetzt aus irgend einem Grunde den Anschluß an den Deutschen Metallarbeiter-Verband nicht gefunden haben, sich ihm anschließen werden. Die Scharmacher beweisen ihnen durch ihre Maßregeln eindringlicher als es einer unserer beredtesten Agitatoren zu tun vermag, die Notwendigkeit, sich mit ihren Kollegen zu vereinen.

Natürlich hat auch der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller sofort eingegriffen, er versandte am 8. März folgendes Rundschreiben Nr. 61 pro 1911:

Am 6., 7. und 8. März dieses Jahres haben die im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Arbeiter in sämtlichen Chemnitzer Gießereien die Arbeit niedergelegt, weil die Arbeitgeber den vom Deutschen Metallarbeiter-Verband geforderten Abschluß eines Tarifvertrages und obligatorische Bezahlung des Lehrguldes abgelehnt haben.

Wir bitten deshalb dringend, sämtliche aus Chemnitz kommende Gießereiarbeiter bis auf weiteres von der Einstellung auszuschließen.

Wie bei allen Kämpfen der Arbeiter um Verbesserung ihrer Lage werden auch in Chemnitz von den bürgerlichen Zeitungen alle möglichen irreführenden Nachrichten veröffentlicht. Das Chemnitzer Tagblatt Nr. 119 brachte folgende Notiz:

„Zum Zustand der Gießereiarbeiter. Die aus gut unterrichteter Quelle als charakteristisches Merkmal für die augenblickliche Bewegung der Gießereiarbeiter mitgeteilt wird, arbeiten in der Gießerei der Sächsischen Maschinenfabrik, vormals Rich. Hartmann Aktiengesellschaft, augenblicklich 170 Formner und andere Gießereiarbeiter. Die Zahl der arbeitenden Leute ist in den letzten Tagen gestiegen.“

Die Wahrheit ist aber: In den beiden Gießereien der Sächsischen Maschinenfabrik arbeiteten zur selben Zeit 31 Arbeiter. Aber was sind das für Arbeiter und wie verteilten sich diese? Es kommen zusammen als in Arbeit stehend in Betracht 19 Formner, 3 Maschinenformner, 2 Perennmacher, 6 Fußer inklusive 1 Vorarbeiter, 3 Schmelzer, 3 Schloffer, 1 Bohrer, 5 Zimmerleute, 19 Handarbeiter, 16 Lehrlinge und 4 jugendliche Arbeiter. Wenn man bedenkt, daß allein vor dem Streik 213 Formner in der Sächsischen Maschinenfabrik beschäftigt wurden und daß gegenwärtig nur 19 davon arbeiten, so ist dies allerdings ein „charakteristisches Merkmal“, aber lediglich dafür, wie günstig zurzeit der Streit der Formner und Gießereiarbeiter für die Scharmacher steht. In Wirklichkeit kommen für die Firma als qualifizierte Arbeitskräfte nur die Formner, Maschinenformner und Perennmacher in Betracht und deren hat sie gegenwärtig zusammen 24 Mann gegenüber 324, die von diesen Berufsgruppen vor dem Streik von dieser Firma beschäftigt wurden.

Die Wohnfrage zeigt bei diesem Kampfe auch bereits ihre Wunden. Die Sächsische Maschinenfabrik hat ein sogenanntes „Arbeiterheim“, eine Kolonie von Arbeiterwohnhäusern, gebaut und in Verwaltung, in dem einige „ihrer“ Arbeiter die „Wohltat“ genießen zu wohnen. Sie hat nun damit begonnen, die dort wohnenden Ausständigen mit der Kündigung der Wohnungslitze zu machen; sie wirkt also die Arbeiter aus dem „Heim“, die Wohltat wird sonach zur Plage und das Verhalten der Verwaltung beweist die Arbeiter auf die Nichtigkeit dieser Wohltat, die selbstverständlich im Unternehmerinteresse ausgenutzt wurde und wird.

In der bürgerlichen Presse ist auch ein Artikel erschienen, in dem behauptet wird, die Formner und Gießereiarbeiter seien in die Willen in den Zustand getreten. Wir kommen auf diese Scheiterei noch zurück. Für heute sei nur konstatiert, daß die Abstimmung darüber, ob der Streit erklärt werden solle, eine geheime war. Es wurde nach Betrieben abgestimmt, das Resultat war bei 2820 Abstimmenden: 2733 Stimmen für und 97 gegen den Streit!

Zustand wider Willen — jawohl! Die Arbeiter sind von jeher friedensliebend gewesen, aber ihre Gebuld wurde durch die Unternehmern auf eine zu harte Probe gestellt — deshalb mußten sie nun in den Zustand treten! Die Folgen dieses Kampfes müssen sich die Unternehmern in ihr eigenes Schicksal schreiben.

Der Zugang von Metallarbeitern aller Art ist von Chemnitz streng fernzuhalten.

Die Praxis des Zwangsarbeitsnachweises der Unternehmer in Hagen-Schwelm.

Als im Juli 1910 die ausgesperrten Metallarbeiter im Kreise Hagen-Schwelm sich für Wiederaufnahme der Arbeit entschieden, waren sie auf Grund der von den Unternehmern gemachten Versprechungen zu diesem Entschluß gekommen. Die Einführung des Zwangsarbeitsnachweises durch die Unternehmer wurde mit aller Entschiedenheit von den Arbeitern, einerlei, ob organisiert oder nichtorganisiert, bekämpft. Nur die von den Unternehmern gemachten Versprechungen in bezug auf die Handhabung der Arbeitsvermittlung durch den Zwangsarbeitsnachweis veranlaßte die Arbeiter, nicht, den Kampf abzugeben. Mit Entrüstung wiesen die Unternehmer bei den Verhandlungen im Rathaus zu Hagen und auch in massenhaft verbreiteten Flugblättern den Vorwurf zurück, daß der Arbeitsnachweis ein Streikbrecher- und Maßregelungsbureau à la Hamburg und Mannheim werden könnte. In der Tat klangen die damals abgegebenen Erklärungen und die in der Öffentlichkeit verbreiteten Erklärungen und Entgegnungen so loyal, daß es einer Beilegung der Unternehmern gleichgültig wäre, hätte man an der ehrlichen Absicht Zweifel aufkommen lassen. In einer Entgegnung heißt es unter anderem wie folgt:

„Gegenüber dem Eingangs in der gestrigen Ausgabe des Westfälischen Tageblattes stellen wir bezüglich des Arbeitsnachweises des Arbeitgebervereins Hagen-Schwelm folgendes klar:

Es steht nirgends in den Satzungen und ist auch durchaus nicht beabsichtigt, daß ein Arbeiter eine ihm vom Arbeitsnachweis nachgewiesene Stelle annehmen muß. Vielmehr bleibt dies noch wie vor jein durchaus freier Wille. Im Gegenteil steht ausdrücklich im § 6 der Satzungen, daß ihm der Arbeitsnachweis behilflich sein will, ihm eine nach seinen Wünschen und Fähigkeiten zuzugewende Stelle zu vermitteln.“

Der Nachweis weist die Stelle überhaupt nicht an, sondern er weist sie nur nach, das heißt er weist dem anfragenden Arbeiter nach, wo er Arbeit finden kann. Er braucht diese aber durchaus nicht anzunehmen. Nach dem Arbeiter die ihm nachgewiesene Stelle, nachdem er sie gesehen hat, nicht, so bekommt er vom Arbeitsnachweis eine andere nachgewiesen.“

Auf Wunsch, oder wenn beim Arbeitsnachweis gerade keine Stellen als frei gemeldet sind, erhält der Arbeiter einen offenen Arbeitsnachweisschein, mit dem er selbst eine Stelle ebenfalls vollständig frei auffuchen kann. Nach Ablauf des Scheines kann er, falls erforderlich, anstandslos einen neuen erhalten, auch kann die Gültigkeitsdauer nach § 7, Absatz 3 im besonderen Falle bis zu einer Woche verlängert werden.“

Wird nach vorstehenden Grundsätzen durch einen Arbeitsnachweis Arbeit nachgewiesen, so kann man sich mit einer derartigen Einrichtung einverstanden erklären. Also dachten auch die Arbeiter in Hagen-Schwelm im vorigen Jahre und machten Frieden. Anders denken jedoch die Unternehmer, die durch die wirkliche Handhabung ihres Nachweises jetzt bewiesen haben, daß sie durch die damals gegebenen Versprechungen und die vorstehende Entgegnung nur die Arbeiter auf den Leim locken wollten, um dann um so brutaler ihr Mißtrauen an ihr zu fühlen. Was Himmert's die Unternehmer, daß sie damals die Öffentlichkeit sich täuschen belogen haben — sind es doch nur Arbeiter, die als Objekte ihrer Willkür ausgebeutet sind. Die Metallarbeiter von Hagen haben nun bereits in zwei überfüllten öffentlichen Versammlungen, die vom Deutschen Metallarbeiter-Verband einberufen waren, Stellung genommen zu der Praxis, die vom Unternehmernachweis befehlet wird. Der Nachweis des Arbeitgebervereins in Hagen-Schwelm bleibt in seiner Beziehung hinter den Maßregelungsbureau und schwarzen Kabinetten in Hamburg und Mannheim zurück. Aus der Fülle der Fälle, die von den Referenten in den Versammlungen mitgeteilt wurden, seien nur einige wenige angeführt.

Gang und gäbe ist es, daß bei Streiks und Differenzen die Arbeiter nach den bestellten oder gesperrten Betrieben geschickt werden. Streikende Arbeiter der Firma Wippermann (die Firma gehört dem Arbeitgeberverein nicht an) wurden nach Wochenlang nach Beendigung des Streiks von der Arbeitsvermittlung ausgeschloffen. Arbeiter, die von Firmen eingestellt waren und nur einen Schein vom Arbeitsnachweis für die betreffende Firma verlangten, wurde dieser Schein verweigert und von ihnen verlangt, daß sie in von der Arbeitergesellschaft gesperrten Betrieben Arbeit annehmen sollten.

Einem Arbeiter, der bereits Arbeit erhalten hatte und einen offenen Schein wünschte, wurde bedeutet, daß er darum zu bitten habe. Erst als der Arbeiter sich herbeiließ, tatsächlich zu bitten, bekam er einen Schein. Nachdem er zwei Tage zur vollen Zufriedenheit seines Meisters gearbeitet hatte, mußte ihn dieser — wie er angab, auf strikter Befehl — wieder entlassen.

Ein Formner, der vom Nachweis in Hagen einen Schein für die Firma Stukenholz in Wetter erhalten hatte, dort aber nicht anfangen wollte, weil der Betrieb gesperrt war, gab auf der Nachweisstelle in Gebelsberg den Schein zurück und forderte einen neuen. Als der Beamte bereits am Ausstellen eines neuen Scheines war, blühte er auf einen neben ihm liegenden Zettel und erklärte dann: „Sie stehen hier schon auf dem Zettel, Sie bekommen keinen andern Schein als nur für Stukenholz.“ Der Formner, ein Familienvater, war gezwungen, abzureisen.

Zwei andere Formner, die bei der Firma Kentrop in Milse arbeiteten, bekamen mit dem Meister Differenzen wegen eines Arbeitslohes. Da man sich nicht einigen konnte, hörten beide im Einverständnis mit dem Meister sofort auf. Als sie bei einer andern Firma Arbeit erhalten hatten und vom Arbeitsnachweis einen Schein haben wollten, wurde ihnen dieser verweigert, aber gleichzeitig mitgeteilt, daß sie 14 Tage gesperrt seien.

Ein Bauhilfsschloffer hatte bei der Firma Dan. Kettler Arbeit genommen als Holzschloffer; als er bis Mittag gearbeitet hatte, ließ er ein, daß er die Arbeit nicht machen könne und wollte aufhören. Man versuchte ihn zu bewegen, doch weiterzuarbeiten, gab ihm aber schließlich die Papiere doch heraus, als er keine Neigung zum Weiterarbeiten zeigte. Er wollte sich dann auf dem Nachweis einen neuen Schein holen. Dort wurde gefragt, aus welchem Grunde er aufgehört und was er denn sei. Als sich herausstellte, daß er Bauhilfsschloffer ist, sollte er unter allen Umständen zu der Firma Dan. Kettler zurück, um als Werkzeugschloffer zu arbeiten. Als er sich weigerte, bekam er überhaupt keinen Schein.

Als ein Dreher von der Firma Vogel & Schemann entlassen worden und bei einer andern Firma wieder in Arbeit getreten war, von dieser jedoch nach einigen Tagen plötzlich wieder entlassen wurde, wandte der Bevollmächtigte der Verwaltungstelle Hagen eine Kriegsliste an, um die Praktiken der Unternehmer kennen zu lernen. Er nahm das Telefon zu Hilfe und es entwickelte sich zwischen ihm und der Firma Vogel & Schemann folgendes Gespräch: Anrufer: „Hier Firma Joubin. Wir haben die Absicht, den Dreher P., der soeben bei uns vorsprach, einzustellen. Er macht einen guten Eindruck und hat auch sehr gute Papiere. Können Sie uns zur Einstellung raten?“ Antwort: „Da würden Sie aber schon hereinfallen, wenn Sie den einstellen; der P. ist der größte Lump von Hagen, ein Heher, der jetzt noch sozialdemokratische Fragettel verteilt. Stellen Sie um Gottes Willen den Mann nicht ein. Bei uns wollte er dieses Frühjahr einen Streik anzetteln, aber er warnte raus.“ Anrufer: „Haben Sie dann schon dem Arbeitsnachweis Nachricht gegeben, damit diesem Heher einmal gründlich das Handwerk gelegt wird — wir müssen doch dafür sorgen, daß der Mann nirgends eingestellt wird?“ Antwort: „O, es ist schon längst geschehen, wir haben es sofort dem Arbeitsnachweis gemeldet. Selen Sie also unbeforgt.“

Damit ist jedenfalls das Maßregelungsbureau gründlich entlarvt. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, wenn brave Familienväter von Hude zu Hude laufen und nirgends Arbeit erhalten. Die verdrängt sich aber diese Tätigkeit des Arbeitsnachweises

mit der Auslegung der Satzungen, die die Unternehmer im Vorjahre der Öffentlichkeit unterbreiteten?

Doch es kommt noch schöner. Der Arbeiter G. nahm bei der Firma Kelling in Delftern seine Entlassung. Von der Firma Gebrüder Kuhlmann wurde er eingestellt und er sollte sich einen Schein vom Nachweis holen. Als er dort einen Schein für Gebrüder Kuhlmann holte, wurde ihm dieser verweigert, ihm gleichzeitig aber mitgeteilt, daß er zu Dan. Kettler gehen solle. (Dieser Betrieb war gesperrt.) Als er sich weigerte, wurde er aus dem Nachweisbureau hinauskomplimentiert. Sofort wurde ihm aber jemand nachgeschickt, der ihn wieder holen mußte, und nun bekam er einen Schein für die Firma Gebrüder Kuhlmann. Groß war darüber seine Freude und er machte sich schnell auf den Weg, um sich die neue Arbeitsstelle zu sichern. Doch von der Firma Gebrüder Kuhlmann wurde ihm bedeutet, er solle erst einmal bei Dan. Kettler anfragen, wenn dort die Differenzen erledigt seien, könne er wieder vorprechen! Zweifellos ist die Firma Gebrüder Kuhlmann, während sich der Arbeiter auf den Weg zu ihr machte, durch den Nachweis telephonisch aufgefordert worden, den Arbeiter nicht einzustellen, sondern ihn zu Dan. Kettler zu verweisen.

Als durch das Telefongespräch im Falle des Drehers P. die Praktiken des Arbeitsnachweises aufgedeckt waren, versuchte die der Deutsche Metallarbeiter-Verband durch Beschwerdebefragung beim unparteiischen Vorsitzenden der Ausschusskommission des Arbeitsnachweises zu beilegen. Auf diese Beschwerde ging der Beschweis ein, daß Beschwerde „von dritter Seite“ nicht angenommen würden. Jeder Arbeiter, der Beschwerde führen wolle, müsse dieses selber tun, dafür rufe dann die zur Erledigung der Beschwerde für den Beschwerdebeführer — die Arbeitsvermittlung! Der Arbeiter also, der Beschwerde hat, kann ruhig sein Bündel schnüren, von den Unternehmern, die dem Arbeitgeberverein angegeschlossen sind, wird er nicht eingestellt.

Aber eine Antwort hat der Arbeitgeberverein doch gegeben. Sein Sekretär Jacobs verbande nämlich an die Mitglieder das bekannte Zirkular (siehe Nr. 10 der Metallarbeiter-Zeitung, Seite 79), in dem er bei telephonischen Anfragen zur äußersten Vorsicht mahnt. In dem Zirkular wird bekanntlich „Aufklärung“ gegeben darüber, daß der Arbeitgeberverein keine schwarzen Listen mehr braucht. Kennzeichnen will man die Arbeiter aber immer noch, dazu aber bedarf es keiner schwarzen Listen, denn die Kennzeichnung kann viel gründlicher per Telefon besorgt werden, wie das der Fall P. beweist. Anstatt den Unternehmern den Rat zu geben, über bei ihnen beschäftigt gewesene Arbeiter überhaupt keine Auskunft zu geben, mahnte man nur zur Vorsicht, damit sie nicht wieder einen derartigen Reinfall erleben wie im Falle des Drehers P.

Stillsitz ist das Verhalten der Elbesbesser des Unternehmertums, der „grillischen“ Zentrumsgelehrten. In ihrem Hagenen Lokalitäten (einem Anleger der durch ihre Gemeinbeiten herabgemordeten Dortmund Exeronia) tutelet sie kräftig mit nach der Melodie, die die Unternehmer angeben hatten. Ja, das schwarze Organ entblüdete sich nicht, darüber zu frohlocken, daß es den Bevollmächtigten Ernst „gebührend charakterisiert“ habe, „Verträgliches Verhalten sozialdemokratischer Arbeiterführer“, „die verblühte rote Unschuld“, „schwer kompromittierte Führer“ — das sind die Stillsitzproben der Zentrumspresse, die sich im Begegnen der Führer der freien Gewerkschaften selbst nicht von den Unternehmerorganen übertraffen lassen.

Auch in der Nr. 9 des Organs des Zentrums-Metallarbeiterverbandes erfolgten Anpöbelungen auf den Bevollmächtigten Ernst. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, wenn man in dem Entfender beider Zuschriften (im Hagenen und im Duisburger Wäitgen) eine Person vermutet, die, wie es scheint, mit Erfolg die W.-Stabacher Schule durchgemacht hat. Es wird sich noch Gelegenheit finden, mit diesen Handlungsgebern der Feigheit der Arbeiter gebührend abzurechnen. Daß durch solche Tätigkeit der schwarzen Arbeiterzerpflücker den Unternehmern der Kampf schwellt, beweisen die Provokationen, denen die Arbeitssuchenden auf dem Nachweisbureau ausgesetzt sind. Jeden Tag laufen Beschwerden beim Deutschen Metallarbeiter-Verband ein über Verweigerung von Nachweisscheinen. Ein besonders krasser Fall (der dem Arbeiter J. Sch. passierte, siehe Metallarbeiter-Zeitung Nr. 11, unter „Hagen-Schwelm“, Seite 86) gab dem Deutschen Metallarbeiter-Verband Veranlassung, durch die Zeitungen eine öffentliche Anfrage an den Arbeitgeberverein zu richten, was er zu tun gedenke, um sein während der Aussperrung gegebenes Versprechen zu erfüllen. Es ist bezeichnend, daß nach Eingang dieser Anfrage bei den Redaktionen die Redaktion des Westfälischen Tageblattes dem Sekretär des Unternehmernachweises von dem Inhalt sofort Kenntnis gab, das Westfälische Tageblatt lehnte denn auch die Aufnahme der Anfrage ab. Bei der Hagenen Zeitung ist der Sekretär des Nachweises jedoch abgelehnt. In seiner Antwort auf die Anfrage teilte der Sekretär Jacobs mit, daß er jeden Verfehr mit dem Bevollmächtigten Ernst strikte ablehne. Dafür werden jedoch die Arbeitssuchenden bedroht, daß sie eventuell mit dem Gemeinfinnpel aus dem Nachweisbureau getrieben werden.

Durch die Handhabung des Arbeitsnachweises ist bewiesen, daß die Unternehmer in bester Weise und mit Ueberlegung ihre im Vorjahre gegebenen Versprechungen nicht halten wollen. Der Kampf kann also von neuem beginnen. Die Arbeiter werden aber nie wieder so leicht sein und den Versprechungen der Unternehmer Glauben schenken. Die Erfahrungen, die sie in Hagen gemacht wurden, sind auch für die eine bittere Lehre, die sie nie genug tun können im Predigen von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit.

Die Reichsversicherungsordnung in der Kommission.

XXVII.

Die zweite Beratung des Entwurfs ist jetzt beendet. Von wichtigen Veränderungen sind nur zwei hervorzuheben. In dem Abschnitt über die Aufsicht der Krankenkassen war im Regierungsentwurf bestimmt, daß die Aufsicht vom Versicherungsamt ausgeübt wird und daß sie sich auch auf die Beobachtung der Dienst- und Krankenordnung erstreckt. Dazu hatten die Kompromissparteien den Antrag eingebracht, die Aufsicht auch auf die „angeordnete Handhabung der Dienst- und Krankenordnung auszu dehnen“. Die Regierungsvertreter und die Redner der Kompromissparteien stellten zunächst diesen Zusatz als eine nur redaktionelle Verbesserung hin. Die Sozialdemokraten erhoben aber dagegen Einspruch. Sie wiesen nach, daß der Zusatz eine ganz erhebliche grundsätzliche Verschlechterung der Stellung bedeutet, die die Krankenkassen zu der Aufsichtsbehörde haben sollen. Bisher hatte die Aufsichtsbehörde nur das Recht, darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen von den Kassenverwaltungen eingehalten werden. Nach dem Zusatz dagegen wäre die Aufsichtsbehörde außerdem befugt, gegen jede Maßnahme des Kassenverbandes in bezug auf die Dienst- und Krankenordnung einzuschreiten, wenn sie behauptete, daß, was geschieht sei, sei nicht „zweckmäßig“. Damit wäre der Kassenverband vollständig der willkürlichen Oberaufsicht der Behörde unterstellt, denn über die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme kann man sehr verschiedener Meinung sein. Nachdem die Sozialdemokraten die Bedeutung des Zusatzes dargelegt hatten, wollten die Kompromissparteien es nicht wagen, daß sie ihren ursprünglichen Antrag zurückzogen und dafür folgende Bestimmung anbrachten:

„Liegt ein wichtiger Grund vor, einem Angestellten zu kündigen oder ihn zu entlassen und macht der Vorstand von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrecht keinen Gebrauch, so kann ihn die Aufsichtsbehörde dazu anhalten. Auf Beschwerde des Beamten entscheidet das Oberverwaltungsamt (Verwaltungsamt) endgültig.“

Diese Bestimmung bleibt allerdings hinter dem ursprünglich be-
antragten Zusatzantrag weit zurück. Sie bezieht sich nur auf die
Dienstreue, findet also keine Anwendung auf die Kranken-
ordnung. Sondern ist es wenigstens ausgeschlossen, daß etwa die
ordnende Arbeiter durch eine Krankenordnung, die irgend ein Land-
ratsausgezeichnet hat, sichergestellt werden. Bedauerlich ist es aber,
daß nach der Bestimmung der Aufsichtsbehörde das Recht gegeben
ist, gegen jeden Beamten, dessen Verhalten ihr nicht „angenehm“
erscheint, vorzugehen und den Vorstand zu zwingen, ihn zu ent-
lassen. Diese Bestimmung konnte ebenfalls nur von einer Mehrheit
angenommen werden, die den größten Wert auf die Entrech-
tung der Arbeiter in Bezug auf die Selbstverwaltung ihrer
Krankenkasse legt.

Die zweite Änderung bezieht sich auf die Kassenverbände. Der
Entwurf regelt die Verhältnisse der Kassenverbände, die sich mit
bestimmten im Gesetz namentlich aufgeführten Aufgaben beschäftigen.
Außerdem war in der ersten Lesung durch die Kommission hinzu-
gefügt worden, daß Krankenkassen aus solche Kassenvereinigungen
anderer Art bilden oder ihnen beitreten können, die den allgemeinen
Zwecken der Krankenkasse dienen. Dieser Zusatz ist infolge einer
Änderung der Sozialdemokraten hinzugefügt worden, um es den
Krankenkassen zu ermöglichen, sowohl Verbänden zur Förderung
solcher Einrichtungen, die den Kranken Arbeitern zugute kommen,
als auch Verbänden zur Beschaffung allgemeiner Krankenkassen-
angelegenheiten beizutreten. Die Kompromißpartei schlugen zu
dieser Bestimmung den Zusatz vor, daß Kassenmittel für
derartige Verbände nicht verwendet werden dürfen. Damit war
aber wiederum den Kassen die Möglichkeit zum Beitritt zu Ver-
bänden genommen, denn ohne Mittel können solche Verbände nicht
existieren, und der Beitritt einer Kasse hat dann keinen Sinn, wenn
die Kasse nicht auch für den Verband Gelder aufbringen kann. Die
Sozialdemokraten bekämpften den Zusatz mit dem Hinweis darauf,
daß den Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten
das Recht zusteht, für ihre Verbände die nötigen Mittel aus der
Kasse der Versicherung zu entnehmen. Welcher Grund liege vor,
bei den Krankenkassen eine Ausnahme zu machen? Die Kompromiß-
partei ließen schließlich ihren Antrag fallen und begnügten sich
mit dem Zusatz, daß für derartige Verbände Kassenmittel nur mit
Zustimmung beider Gruppen im Vorstand verwendet werden dürfen.
Die Kommission vertagte sich hierauf auf einige Zeit, um die
Anträge vorzubereiten, die in einer dritten Lesung des Entwurfes
zur Verhandlung kommen sollen.

Zur X. Generalversammlung.

Bezirkskonferenzen.

Achter Bezirk. Am 19. Februar wurde die Konferenz für den
achten Bezirk in Wiesbaden abgehalten. Die Tagesordnung
war: 1. Unsere jährliche Generalversammlung in Mannheim; 2. Die
Entwicklung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes im achten Bezirke.
Ein Antrag von Hannan, als ersten Punkt der Tagesordnung den
Bericht des Bezirksleiters zu lesen, wurde auf Wunsch des Kollegen
Ehrler zurückgezogen, von einem Frankfurter Delegierten jedoch
neu aufgenommen und dann gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Kollege Ehrler referierte hierauf über den bevorstehenden
Verbandskongress in Mannheim. Er behandelte die dazu vorliegenden
Anträge des Vorstandes und ersuchte nach ihrer gründlichen Er-
läuterung die Konferenz, diesen Anträgen zuzustimmen.

In der Diskussion war es zunächst der Antrag auf Beitrags-
erhöhung, der zu lebhaften Auseinandersetzungen führte. Die Not-
wendigkeit einer Beitragserhöhung zum Zwecke einer finanziellen
Stärkung unseres Verbandes wurde von allen Rednern anerkannt.
Nachdem man damit billig einverstanden war, daß eine Erhöhung unserer
Unterstützungseinrichtungen zu diesem Zwecke nicht vorgenommen
werden soll. Diese Redner unterstützten aber, daß die Beitrags-
erhöhung unsere Weiterentwicklung infolgedessen hemmen würde, als die
Agitation für den Verband außerordentlich erschwert und besonders
unter den schlechter bezahlten Arbeitern fast unmöglich gemacht
werden könnte. Die meisten Redner trachteten zum Ausdruck, daß man
um eine Erhöhung der Beiträge nur nicht mehr herumkam. Die
dazu gemachten Vorschläge waren aber so sehr von einander ver-
schieden, daß der Kollege Ehrler in seinen Schlussfolgerungen mit
Recht darauf hinweisen konnte, wie sehr die Meinungen über die
Frage des Wie auseinandergingen. Ein Antrag der Hannover
Kollegen will, daß an eine Beitragserhöhung nur herangegangen
werden soll, wenn damit zugleich eine Erhöhung der Beiträge im
Sinne der von der hannoverschen Generalversammlung abgelehnten
Vorschläge der seinerzeitigen Erhöhungskommission verbunden werde.
Der Vorschlag des Hannover Delegierten, dabei eine Klasse mit 50 %
Beitrag zu schaffen, blieb allgemein auf Widerpruch. Die meisten
Redner sprachen sich dahin aus, daß auch im Falle einer Erhöhung
unter den heutigen Beitrag nicht hermitergangen werden dürfte.
Die Frankfurter Kollegen stellten folgenden Antrag:

Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder
obligatorisch 70 %; ungelerneten Arbeitern mit nachweislich weniger
dem 4. A. Tagesverdienst wird es freigestellt, einer niedrigeren
Klasse mit 50 % Beitrag beizutreten. Dieser Beitrag kann auch für
Verbandsmitglieder mit außerordentlich schlechten Lebensverhältnissen
auf ihren Antrag, jedoch nur mit Zustimmung des Vorstandes, ein-
gesetzt werden.

Auch gegen diesen Antrag wandte sich neben dem Bezirksleiter
eine Anzahl von Disziplinärmitgliedern. Nachdem ihn jedoch die
Frankfurter Kollegen dahin abgelehnt hatten, daß die darin vor-
geschlagene Klasse für ungelernete Arbeiter mit 50 auf 60 % Bei-
trag gesetzt wurde, verzichtete sich bei der Abstimmung die Mehrheit
auf ihn. Der Antrag der Hannover Kollegen wurde mit großer
Mehrheit abgelehnt. Hierauf wurde auf Wunsch der Dele-
gierten auch über den Vorstandsbeitrag abgestimmt und einstimmig
beschlossen, die Generalversammlung wolle im Falle der Ablehnung
des hannoverschen Antrages dem Sinne des Vorstandsbeschlusses ent-
sprechend den Beitrag einheitlich für alle Mitglieder von 60 auf
70 % erhöhen. Ein Antrag der Frankfurter Kollegen, die Erhöhungs-
kategorie zu erhöhen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag des Vorstandes, den jeweiligen Kollegen, die
inzwischen vier Wochen nach herabgesetzter Beitragszahl, nicht mehr
wie bisher die Beitragsunterstützung bereits nach dreiwöchiger Beitrags-
zahlszahl zu gewähren, wurde einstimmig abgelehnt. Der Antrag des
Vorstandes, den Vollmitgliedern an Stelle von 20 Prozent der Beiträge
täglich pro Beitrag 10 auf 5 % zu setzen zu lassen wurde ange-
nommen mit der Modifikation, daß seit 10. 13 % gesetzt wird.
Die zu diesem Punkte gehörige, außerordentlich lebhafteste Diskussion
ließ erkennen, daß viele Verhandlungen das dringliche Inter-
esse höher stellen als das Interesse des Gesamtverbandes. Der Bezirksleiter hat in einer sehr genau
ausgearbeiteten Rede nachgewiesen, daß für fast alle Verhandlungen
die Möglichkeit gegeben sei, ohne irgendwelche Ergebnisse
unhöflicher Interessen diesen Antrag in ungeschickter Form zu-
bringen, daß für die meisten Verhandlungen diese Verhandlungen
nur einen kleinen Bruchteil des jährlichen Gesamtbeitrages be-
deuten. Es war jedoch alles möglich. Man konnte diese Punkte
einer nicht überlegen, wollte aber auch nicht auf die bisherigen
Ergebnisse verzichten, und beschloß daher lediglich die Unterbrechung
der bisherigen monatlichen Vergütung auf den letzten Satz von
12 auf 5 % pro Beitrag. Entschuldigend war dagegen wieder die Ent-
scheidung, daß ohne jeden Widerspruch von allen Rednern verpönt
wurde, im Notfall die ganzen Vollmitgliedsbeiträge
wegen für die Hauptklasse zur Verfügung zu stellen. Der Antrag des Vorstandes, Ratmitgliedern festzusetzen, daß
bei größeren Besetzungen, die außerordentliches Recht notwendig
machen, für die ersten 14 Tage keine Unterbrechung bezahlt werden
soll, wurde nach einer sehr erregten Diskussion abgelehnt.
Die meisten Redner erklärten sich im Prinzip mit dem Antrag
des Vorstandes einverstanden, hielten es aber nicht für nötig, das
im Statut festzulegen. Es wurde der Wunsch geäußert, in solchen

Fällen eine außerordentliche Generalversam-
lung einzuberufen, die dann zweifellos im Sinne des
Vorstandsbeschlusses beschließen würde.

Mit den übrigen Anträgen des Vorstandes erklärte sich die
Konferenz nach kurzen Erläuterungen durch den Bezirksleiter ein-
verstanden. Damit war der erste Punkt der Tagesordnung erledigt.
Da es mittlerweile Abend geworden war, das Konferenzlokal ander-
weitiger Veranstaltungen halber aber geräumt werden mußte, be-
schloß die Konferenz, den zweiten Punkt von der Tagesordnung
abzuweichen. Der Bezirksleiter gab dazu die Erklärung ab, daß er
zur Vertagung dieses Punktes und zur Stellungnahme der durch die
Beschlässe der Generalversammlung gegebenen Sachlage nach dem
Verbandsrat eine Konferenz der Funktionäre des achten Bezirks
einberufen werde, womit die Delegierten sich einverstanden erklärten.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Bei-
tragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt,
daß mit Sonntag dem 26. März der 13. Wochenbeitrag
für die Zeit vom 26. März bis 1. April 1911 fällig ist.

Die Ortsverwaltungen und Geschäftsführer werden ersucht,
in die abgenommenen Bücher der von anderen Verbänden
übertrahenden Mitglieder die Buchnummer einzutragen, unter
der diese Mitglieder in unsern Verband übertraten; ferner ist die
erste Seite der abgenommenen Bücher mit dem Ortsstempel der
Verwaltungsstelle zu versehen, in der der Übertritt stattfindet; auch
ist in das abgenommene Buch das Datum des Übertritts einzusetzen.

Für nicht wieder aufnahmefähig werden erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Gmünd:
Der Mechaniker Ernst Seiler, geb. am 21. Sept. 1878 zu
Bachthal, Buch-Nr. 907385, wegen Schädigung der Verbands-
interessen.

Der Optiker Kaver Hellig, geb. am 7. Mai 1881 zu Wald-
reihen, Buch-Nr. 728478, wegen Schädigung des Verbands.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Ludwigshafen:
Der Schlosser Martin Gid, geb. am 21. Aug. 1888 zu Mandel-
heim, Lit. A. Buch-Nr. 241957, wegen betrüg. Manipulationen
mit Beitragsmarken.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Darz:
Der Sackierer Max Fingst, geb. am 12. April 1879 zu Sprem-
berg, Lit. A. Buch-Nr. 477748, wegen Schädigung der Verbands-
interessen.

Gestohlen sind:
Buch-Nr. 731865 des Holzwerkarbeiters Peter Nichts (Düsseldorf).
Lit. A. Buch-Nr. 450056, lautend auf den Schlosser Paul Grumbt,
geb. am 26. Juli 1891 zu Schmeideberg (Dresden).
Lit. A. Buch-Nr. 533002, lautend auf den Schlosser Fritz Joswig,
geb. am 28. Juni 1892 zu Elmberg (München).
In den zwei letzteren Fällen ist die Abmeldung ordnungsgemäß ein-
getragen, die Restgeldauszahlung werden daher erneut zu be-
sonderer Vorsicht ermahnt. Die Vorzeiger der Bücher sind der
Polizei zu übergeben.

Aufforderung:
Der Dreher Gustav Bütke, geb. am 24. Oktober 1845 zu
Dreslau, Buch-Nr. 155880, und der Former Wilh. Schneider,
geb. am 7. Februar 1877 zu Siegen, Lit. A. Buch-Nr. 53742,
werden aufgefordert, ihre Adresse anzugeben und ihr Mit-
gliedsbuch einzulösen. (Altenburg.)

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an
den **Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stutt-
gart, Röttstraße 16 a** zu adressieren. Geldsendungen adressiert
man nur an **Theodor Werner, Stuttgart, Röttstraße 16 a**; auf
dem Postschiff ist genau zu bemerken, wofür das Geld verein-
nahmt ist.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! • Zugang ist fernzuhalten:

- von Drahtziehern nach Herrhödt (Messingwerk) D.; nach Bismar
(H. E. Müller, Drahtwarenfabrik) D.;
- von Drehern, Schleifern und sonstigen Maschinenarbeitern nach
Düsseldorf (Kraemer Maschinenfabrik) R.;
- von Feilenhauern und -Schleifern nach Staßfurt (H. Kintz) St.;
- von Formern, Gießereiarbeitern und Keramarbeitern nach
Amderten-Wisberg (Gammow Eisenwerke) St.; nach Dres-
lau (Gehr. Göttsmann) D.; nach Budapest (H. A. Berner) St.;
- nach Chemnitz St. u. A.; nach Düsseldorf (H. A. Gammow) D.;
- (Stahlwerk Dilling) D.; nach Elze i. Hann. (H. S. Kleiner) R.;
- nach Gmünd (H. A. Kintz & Schreiber) St.; nach Haiger
i. Hess. (H. A. Bogers, Maschinenfabrik) R.; nach Karlsruhe
(H. A. Gammow) D.;
- von Gold- und Silberarbeitern, Pressern und Hilfsarbeitern
nach Hamburg; nach Aachen, Arol. R.; nach Pfortheim;
- von Schmiedern, Drechern, Drehern und Metallformern nach
Frankfurt a. O. (H. A. Gammow & Co.) R.;
- von Feinschneidern nach Jherlohn (H. A. Pfänder) R.;
- nach Koblenz, D.;
- von Klempnern, Installateuren und Feinschneidern nach
Dänemark, A.; nach Erfurt, D.; nach Herford (H. A.
Schubmann) D.; nach Stuttgart, D.;
- von Schmiedern (H. A. Gammow & Co.) nach Paris, Société
Internationale, 22 Boulevard, Richard Lenoir, St.;
- von Metallarbeitern aller Branchen nach Aalen (Gehr. Simon,
Drahtwarenfabrik); nach Burscheid, Kreis Solingen (H. A.
Bergfeld & Heber, Maschinenfabrik) D.; nach Chemnitz St. u. A.;
- nach Crailsheim (H. A. Gammow & Co.) D.; nach Gmünd
(H. A. Kintz & Schreiber) St.; nach Herford (H. A. Gammow & Co.)
R.; nach Kassel bei Kassel (Schiffswerft Bollheim) St.;
- nach Linz a. Donau (Schiffswerk) St.; nach Lüneburg (Eisen-
werk) D.; nach Derslitz (H. A. Gammow & Co.) R.; nach Naumburg
(Schiffswerk) St.; nach Bernsdorf (H. A. Gammow & Co.) R.;
- nach Bismar (H. A. Müller, Drahtwaren-
fabrik) D.; nach Zeitz (Rindermaschinenfabrik) St.;
- von Metallarbeitern nach Erfurt (Gehr. Sommer, Aluminium-
maschinenfabrik) R.; nach Schlettan bei Annaberg i. S. D.;
- von Metallarbeitern nach Großschönau, Zwickau und Jittau D.;
- von Schmiedern, Feinschneidern, Maschinenbauern und Feilern
nach Zwickau (Schiffswerk) St.; nach Zwickau (H. A. Gammow & Co.)
R.;
- von Schleifern (H. A. Gammow & Co.) nach Hannover (H. A. Gammow & Co.)
St.;
- von Bergschneidern nach Lützenheid, St.;
- von Feinschneidern aller Art nach Dortmund (Allien-
genossenschaft für Bergbau, Holz- und Metallindustrie in Stolberg) St.
(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streifgebiete, die über-
haupt zu werden sind; v. St. heißt: Einzel in Anstalt; L. Lohn-
oder Lohnbewegung; D. Differenz; R. Maß-
regelung; St. Stempel; A. Lohn- oder Lohnbewegung u. s. w.
F. Führung einer Fabrikation.)

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung
eines Ortes oder einzelner Betriebe Anlaß geben, sind an den
Verbandsvorstand zu adressieren. Die Anträge auf Ver-
hängung von Sperren müssen hinreichend begründet und von
der Verwaltungsstelle beglaubigt sein.

Korrespondenzen.

Formen.

Düsseldorf. Zu den bedeutendsten Orten im Eisenstreich-
gewerbe gehört Düsseldorf und wird deshalb von zahlreichen arbeits-
losen Formern aufgesucht. Im Jahre 1910 logierten in der hiesigen
Gewerkschaftsherberge 624 Formen und Kernmacher. Diese gaben
hier eine kurze Gastrolle, um dann wieder zu verschwinden. Wir
haben eine Anzahl von Gleisereien am Orte und in der Umgegend,
mit einem Stamm von Formern, die auch einigermaßen verdienen,
aber in vielen Betrieben geht es ein und aus. Der fremde Kollege
bekommt dort die kleine Arbeit zu einem miserablen Preise ange-
d. n. Er versucht zunächst, zu protestieren, aber bald sieht er ein,
daß nichts zu machen ist, er streicht die Segel und geht seiner Wege.
So geht es bei St. G. bei St. G. bei St. G. und in
manchen anderen Orten. Hauptächlich bei St. G. dem größten
Betrieb am Orte, werden die kleinen Sachen zu besonders miserablen
Preisen angeboten. Meister F. z. t. besitzt eine besondere Virtuosi-
tät auf diesem Gebiet. Es kommt vor, daß fremde Kollegen mit
3 bis 4 M. pro Tag, in einzelnen Fällen sogar mit noch weniger
zu Hause gehen. Weil aber mit diesem Lohne in Düsseldorf niemand
existieren kann, geht der Kollege wieder fort; ein neuer wird ein-
gestellt und - der Unternehmer bekommt seine Arbeit fertig. Das
einzige durchgreifende Mittel wären Mindestlöhne, die aber
bisher nicht erreicht werden konnten. Vorläufig möchten wir den
durchreisenden Kollegen raten, vor Übernahme der Arbeit in ein-
wandsfreier Weise den Akkordpreis zu vereinbaren und sich in
Differenzfällen an den Verband zu wenden. Dieses geschieht aber
nur selten; der fremde Kollege fängt an, arbeitet eine Zeitlang und
dann er sieht, daß der Verdienst hinter seinen Erwartungen zurück-
bleibt, dann „haut er in den Sack“. Daß aber damit gar nichts
erreicht und gebessert wird, haben wir eben nachgewiesen. Nicht
dadurch, daß man die Plinte ins Korn wirft und in den Sack haut,
werden die Verhältnisse gebessert, sondern durch die Organisation.

Gravure und Zisleure.

Nürnberg-Gürth. In einer am Samstag den 4. März ab-
gehaltenen, sehr zahlreich besuchten öffentlichen Versammlung hielt
Kollege E. Bräuner (Stuttgart) einen Vortrag über: „Die
Arbeitsverhältnisse der deutschen Gravure
und Zisleure, wie können wir diese bessern?“
Er führte aus: Betrachten wir uns das in Frage stehende Kunst-
gewerbe zur Zeit der Selbstiger und achtziger Jahre, so finden wir
bei einem Vergleich mit der Gegenwart, daß in den Kreisen der
Kleinmeister auch jetzt zum Teil eine falsche Auffassung über den
modernen Produktionsprozeß obwaltet. Wie damals glaubt man
auch heute noch mit zünftlerischen Schemen der modernen indu-
striellen Entwicklung vorzugehen zu können. Einfältige Meister suchen
per Inerter die Söhne „achtbarer Eltern“ zu veranlassen, das
Gravuregewerbe zu lernen und verkommen zu betonen, daß
gerade für die Söhne „achtbarer“ Eltern sich Gelegenheit bietet,
später eine „gesicherte“ und „dauernde“ Existenz zu finden. Hat so
ein junger Mann nach vierjähriger Lehrzeit unter bedeutenden
finanziellen Opfern seiner Eltern für Kunst- und Fachschulbesuch,
saubere Kleidung u. s. w. ein Gesellenpatent, auch per Prüfung vor der
Handwerkskammer erworben, dann zählt ihm sein nobler Lehrmeister
auch heute noch wie anno 1880: 10, 12, 15 und 18 A. Wochenlohn
bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden pro Tag. Nun steht dem
jungen Kunstgewerbegehilfen „die Welt offen“, denn allzulange
darf er sich bei seinem Anfangslohn nicht mühen, weil sein ehe-
maliger Meister längst für Ersatz und Nachwuchs von billigen Lehr-
kräften gesorgt hat. So schreibt denn der junge Geselle in die Welt,
um den Kampf ums Dasein als „Kunsthandwerker“ unter dem Spitz-
namen „Stichtagenproletarier“ aufzunehmen. Mancher junge Mann
steht wohl noch in der Selbständigmachung ein jenes Ziel. In dies
erreicht, geht der Konkurrenzkampf, den uns die Meister in ihrem
Fachorgan Deutsche Gravure-Zeitung in neuer Zeit so anschaulich
geschildert haben, los. Redner verliest einige Stellen aus einem
Artikel der Deutschen Gravure-Zeitung, Nr. 23 (1910). Dadurch ist
wieder klipp und klar das gezeichnet, was wir diesen Herren
schon so oft gesagt haben. Unser junger Kunsthandwerker muß sich
sich, wenn er von Gott aus noch etwas „Zufuß“ hat, ein paar
Jahre durch, bringt die Preise herunter und schafft sich vielleicht
noch einmal eine Art Heimarbeitereigenschaft. Ein großer Teil davon
kommt wieder zurück zur Lohnarbeiterklasse. Wenn der Windel ver-
flogen, dann findet der Gravure und Zisleure seinen Weg zur
Organisation. Das alte Verhältnis zwischen Meister und Geselle ist
längst in die Brüche gegangen. Die Gravure- und Zisleurebetriebe
sind zu „selbständigen“ Heimarbeitereigenschaft degradiert, ein Teil
hat sich scheinbar sonangebend emporgeschwungen, im allgemeinen
sind sie alle, ob groß, ob klein, von den Launen und großpatristi-
schen Wäden und Läden der Kaufleute, Exporteure, Großunter-
nehmer u. s. abhängig, von denen sie sich die Preise diktiert lassen
und sich dann darüber freuen, wenn der Konkurrenz ausgeglückt ist.
Angebot und Nachfrage sind auch hier entscheidend über den
Preis der Ware. Wenn auch ein Leipziger Prinzipal den her-
abgewinkelten Kauf ertönen läßt: „Der Gravure ist kein Fabrik-
arbeiter!“, so wird sich die technische und industrielle Entwick-
lung an diesen Kauf nicht stoßen. Die statistischen Erhebungen über
die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gravure und Zisleure
Deutschlands vom Jahre 1903 weisen nach, daß von den damals
erfaßten 712 Betrieben nur 292 eigentliche Gravure- und Zisleur-
betriebe waren und 420 anderweitige Betriebe. Hier kann nur die
Organisation der Arbeiter helfend und bahnbrechend wirken,
indem durch sie auch die Fabriken gezwungen werden, bessere
Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Haben die in Frage stehenden Berufs-
genossen nun auch nach dieser Seite ihre Pflicht erfüllt? Gewiß.
Wir müßten uns selbst beschämen, wenn wir das leugnen wollten,
denn die in verschiedenen Betrieben durchgeführte 9-, 8½- und
8-stündige Arbeitszeit, sonstige Verbesserungen in Bezug auf Behand-
lung und Bezahlung der Arbeitskräfte sind nur der Organisations-
betätigung unserer Berufsgenossen zuzuschreiben. Schon Anfang
der achtziger Jahre traten die Kollegen in Berlin, Leipzig und in
einigen anderen Städten in kleinen Fachorganisationen zur Ver-
tretung ihrer Interessen zusammen. Im Jahre 1890 traten die
Berufsgenossen in Erfurt bereits zum ersten Kongreß zusammen.
Die Einheitsorganisation wurde noch nicht geboren. Das Je-
vertrauensmännersystem wurde geschaffen. Auf dem zweiten Kongreß,
1896 zu Berlin, wurde die Gründung des Zentralverbandes der
Gravure und Zisleure u. s. beschlossen. Dieser trat am 1. Februar
1897 in Kraft. Zehn Jahre später, im Oktober 1907, hatten die
Gravure und Zisleure den Anschluß an den Deutschen Metall-
arbeiter-Verband vollzogen; vordem hatte die Nürnberger
Generalversammlung des Verbandes der Gravure u.
den Anschluß beschlossen. Nürnberg ist also für die Organi-
sationsgeschichte der deutschen Gravure und Zisleure historischer
Boden. Erfurt, Berlin und Nürnberg sind besondere Meilensteine in
der wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte für die Organisations-
bestrebungen der Gravure und Zisleure Deutschlands. Betrachten
wir uns kurz die Mitgliederzahlen. Bei Gründung des Verbandes
der Gravure und Zisleure hatten wir circa 600 Berufsgenossen
vereinigt, den Anschluß an den Deutschen Metallarbeiter-Verband
1907 nahmen 2100 Kollegen vor. 1908 betrug die Zahl der organi-
sierten Kollegen 2985, ein Mehr von 885; 1909: 3056, ein Mehr
von 71 und für 1910 sind es 3276 organisierte Kollegen, Zuwachs
220. Wenn wir auch ständig gewachsen sind, so kann uns dieser
Fortschritt noch nicht genügen. Noch immer steht ein merkwürdiger
Teil der Berufsgenossen unseren Bestrebungen fern. Wenn der Ab-
schluß über die Erhebungen der Arbeitsverhältnisse der Gravure
und Zisleure im Jahre 1910 für ganz Deutschland vorliegen wird,
dann werden wir bei Vergleichen finden, daß uns zur Befreiung
und Hebung unserer Berufsstände noch ein flüchtiges Stück Arbeit zu
tun bleibt. Was die Arbeitsverhältnisse in Nürnberg und Gürtch

betrifft, so wurden 35 Firmen, 18 Grabler, 2 Zifeleure und 15 andere Betriebe erfasst. Darin sind beschäftigt: 88 Graveure und 22 Lehrlinge, 26 Zifeleure und 10 Lehrlinge, zusammen 114 Gehilfen und 32 Lehrlinge. Beantwortet haben den Fragebogen 83 Kollegen, 55 Graveure und 28 Zifeleure. Diese 114 beschäftigten Kollegen verteilen sich auf die einzelnen Spezialbranchen: Buntmetalle 15, Münzen und Medaillen 14, gemischte Branche und Stempel 23, Stangen und Formen 28, Gefäß- und Zählwerke 7, kunstgewerbliche Metallwaren, Beleuchtungs- und Treibarbeit 19, Silberplättchen 2. Als ledig waren 52 Kollegen nachgewiesen, die im Alter von 17 bis 34 Jahren liegen, das Durchschnittsalter ist 21 Jahre. 31 Kollegen sind verheiratet, Alter: 22 bis 54 Jahre. Das Durchschnittsalter beträgt 32 Jahre. 25 Kollegen hatten zusammen 53 Kinder. Von Krankheiten wurden 20 Kollegen mit 480 Krankheitsfällen betroffen. Als eigentliche Berufskrankheiten können nur Nervenerkrankungen bezeichnet werden. Es ist dabei zu bemerken, daß die Angaben über die Krankheitserscheinungen die nötige Korrektheit vermissen lassen. Die Stundenlöhne schwanken zwischen 20 und 80 \mathcal{M} , der Durchschnitt beträgt 49 \mathcal{M} . Die Wochenlöhne sind zwischen 12 und 60 \mathcal{M} , Durchschnitt 27 \mathcal{M} . 1903 betrug der Wochenlohn durchschnittlich 26 \mathcal{M} . Die Lohnverhältnisse haben sich demnach innerhalb sieben Jahren nur unwesentlich gebessert, ein Beweis dafür, wie notwendig auch für Nürnberg und Fürth die Kämpfe für bessere Löhne sind. Ueberstunden wurden von 18 Zifeleuren und 35 Graveuren zusammen 3137 gemacht, im Durchschnitt pro Kollege: 50. Arbeitslos waren 18 Kollegen 399 Tage, im Durchschnitt pro Mann 22 Tage. In den Ueberstunden sollte eine Beschränkung eintreten, um für arbeitslose Kollegen Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Die tägliche Arbeitszeit ist 8 bis 10 1/2 Stunden pro Tag. Es arbeiten pro Woche:

48	51	55	53 1/2	54	55	56	56 1/2	57	57 1/2	58	59	62 1/2	Stunden
18	15	5	1	32	2	18	19	1	5	2	2	1	Kollegen

Der Kollege, der noch 62 1/2 Stunden pro Woche arbeitet, hat auch den niedrigsten Wochenlohn (12 \mathcal{M}), er ist bei einem Kleinmeister beschäftigt. Vorherrschend ist für Nürnberg und Fürth die neunständige Arbeitszeit, aber 17 Kollegen arbeiten auch noch zehn Stunden. Diese Resultate der letzten Berufserhebungen sind dazu angetan, die Kollegen zu veranlassen, alle organisatorischen Mittel anzuwenden, um bessere Verhältnisse zu erkämpfen. In den mit Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine längere Diskussion. — Am Sonntag den 5. März, vormittags, fand auf Einladung des Herrn Stodhause eine Besichtigung der Schillerarbeiten für Verbesserungsvorschläge an der Nürnberger Fortbildungsschule (deren Lehrer Herr Stodhause ist) statt. Es zeigte sich auch hier, wie notwendig die frühzeitige Schulung der Arbeitskräfte ist, um dem Gewerbe einen richtigen Nachwuchs zu sichern. Natürlich muß auch die Bezahlung mit den Leistungen übereinstimmen, was leider heute noch nicht der Fall ist. Die vorgelegten Arbeiten fanden allgemeinen Beifall und es wurde aus freudiger Begierde, daß von Herrn Stodhause versucht werden soll, demnächst einen Kursus für Gehilfen einzuführen, der ebenfalls unentgeltlich sein soll. Auch wird gewissermaßen Herr, der im Gewerbe des Grablens, Zifeleuren, Modellieren und Steinschneidens ausübt, einen Vortrag über fachgewerbliche Ausbildung zc. halten.

Güttenarbeiter.

Wienburg a. Saaz. (Der „Christliche“ Wahrheitsfreund und Strategen Goslar a. S.) In Nr. 8 des „Christlichen“ Deutschen Metallarbeiter befindet sich ein Bericht über den Abschluß eines milden Streiks der Walzwerkarbeiter des Fürstlich Stolbergischen Walzwerks in Wienburg a. S. Durch den Bericht wird die Meinung zu erwecken versucht, als hätte der „Christliche“ Bezirksleiter Buchner den Abschluß des Streiks herbeigeführt und es wäre der Abschluß noch günstiger geworden, wenn nicht die hiesigen Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes durch ihr Auftreten dies verhindert hätten. Der Abschluß des Streiks ist aber ohne Mitwirkung Buchners erreicht worden, denn dieser Herr hatte es vorgezogen, am Sonntag den 5. Februar die Versammlung der Streikenden demonstrativ zu verlassen, nachdem er versucht hatte, durch unwahre Behauptungen den Deutschen Metallarbeiter-Verband herabzusetzen und nachdem er einwarf, daß ihm sein Handwerk durch unsere Bezirksleiter K. H. r. gelegt werden würde. Buchner überließ die Streikenden aus lauter Rücksichtnahme ihrem Schicksal, da es ihm vorgebehalten war, bei diesem Streik im trüben Wasser zu können. Eine grobe Unwahrheit ist es ferner, wenn in dem Bericht behauptet wird, die Mitarbeiter hätten sozialdemokratische Schlagworte gebraucht und dadurch Veranlassung gegeben, daß der Wirt des Lindenhofes am Sonntag den 6. Februar das Zimmer, das er tags zuvor eingeräumt hatte, nicht wieder hergab. Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Die Wirte in Wienburg geben den Arbeitern ihre Lokale zu Veranlassungen überhaupt nicht. Wenn Buchner es ernstlich mit der Erzielung seines Rates an die Arbeiter gemeint haben würde, so hätte er dazu am Sonntag genügend Zeit gehabt, als ihm im Lindenhof ein Zimmer eingeräumt war. Schon da konnte beschlossen werden, was zu tun sei. Das unterließ Buchner, denn er legte das Hauptgewicht darauf, die Anwesenden schleunigst dem „Christlichen“ Verbande zuzuführen. Nun zu den „Christlichen“ Schlagworten. Was ist da eigentlich gesagt worden? Die Arbeiter erkundigten sich, für welchen Verband die Ausnahmen gemacht würden und als sie erfuhr, daß sie für den „Christlichen“ Metallarbeiterverband bestimmt seien, wies sie darauf hin, es sei unter keinen Umständen anständig, daß evangelische Arbeiter sich einer Organisation anschließen, die von katholischen Pfaffen gegründet worden ist und noch unter dem Einfluß des Zentrums steht. Auch wollten sie mit Buchner nichts zu tun haben, da sie annehmen, er stehe unter der Protektion des Landrates, der die „Christliche“ Gewerkschaft hochbringen will, damit die Arbeiter, um den Unternehmern nicht gefährlich zu werden, von den freien Verbänden ferngehalten werden. Nachdem Buchner gesehen hatte, daß die Arbeiter seinen Plan durchschaut hatten und es für ihn nichts mehr im trüben zu wässern gab, erklärte er: „Es ist 3 Uhr, ich muß heute weg und werde die Sache morgen regeln.“ Als er am andern Tage versuchte, das „Weiße Roth“ für eine Versammlung zu bekommen, wurde dies vom Wirt abgelehnt. Ein Versuch, statt des Zimmers im Lindenhof den Saal zur Versammlung zu bekommen, wurde gar nicht gemacht. Nebenfalls war es dem Bezirksleiter der „Christlichen“ bekannt, daß wohl die „Christlichen“ ein Zimmer zu ihren Zwecken eingeräumt bekommen, zu Streikveranstaltungen aber der Saal nicht hergegeben wird. Die „Christlichen“ fanden jedoch auch später wieder Aufnahme im Lindenhof. Nach Lage der Sache blieb weiter nichts übrig, als zu dem Wirt zu gehen, der den Arbeitern die Löhne nicht mehr selbst wenn sie Sozialdemokraten sind. Den Vorschlag, dort hinzugehen, machten auch die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiterverbandes. In dieser Versammlung gab der Vertreter der „Christlichen“ auch noch keine Anweisungen zur Beendigung des Streiks, sondern er stellte an die Streikenden die Anfrage, was sie nun zu tun gedächten. Aus den Reihen der Streikenden kam der Vorschlag, eine Kommission vorzuschicken. Bevor dies jedoch beschlossen wurde, versuchte der Vertreter der „Christlichen“, die Anwesenden für seine Organisation zu gewinnen. Da sie nicht so ohne weiteres ins Garn ließen, weil sie einer unter dem Einfluß des Zentrums stehenden Organisation nicht beitreten wollten, suchte Buchner ihnen plausibel zu machen, seine Organisation habe mit dem Zentrum nichts zu tun. Unser Kollege erklärte in dem Augenblick herein, als Buchner den Anwesenden erklärte: wer sich organisieren wolle, könne sich bei dem „Christlichen“ Verband anschließen lassen. Als Buchner gemeint hatte, ließ sich Röhr die Ursachen des Streiks schildern und erklärte, daß dieser Streik ein unüberlegter Schritt sei und daß nun ein Abschluß gefunden werden müsse, selbst wenn die Markpretsrehabilitation besicheren ließe, da sie geringe Zahl der Organisierten keinen Druck auf die Direktion ausüben könne. Erst wenn die Arbeiter sich organisiert hätten, könnte an eine Verbesserung gedacht werden. Aller-

dings wies Röhr auch darauf hin, daß die Arbeiter, wenn sie einer Organisation beitreten wollen, nicht erst in die „Christliche“ Gewerkschaft gehen sollen, sondern in den Deutschen Metallarbeiter-Verband. Röhr erklärte unter anderem auch: Die „Christlichen“ haben bis jetzt noch keinen Einfluß gehabt und werden ihn auch nie bekommen, denn die Arbeiter haben in ihrer übergroßen Zahl die Einsicht, sich den freien Gewerkschaften anzuschließen. Dies veranlaßte Buchner zu den angeführten Ausführungen in dem Bericht seines Blattes, er weiß aber, daß die Wahrheit nicht entspricht, denn sonst würde er nach seinen Ausführungen das Lokal nicht verlassen haben. Die ersten Angriffe gegen den Deutschen Metallarbeiter-Verband sind so oft wiederholt worden, daß sie Buchner selbst nicht mehr glaubt und sie nur ganz unwillkürlich Zuhörern vorzutragen kann. Was die Bemerkungen über den Walzwerkarbeiter P. i. e. h. e. d. betrifft, so wies Buchner so genau wie jeder Walzwerkarbeiter, daß in diesem Falle keine Maßregelung vorlag, denn er sagt ja selbst nur, daß die Entlassung einer Maßregelung „ziemlich ähnlich“ gesehen habe. P. i. e. h. e. d. hat keine Ortsverwaltung in Wienburg mitgeteilt, daß er angeheuert habe, einen Grund hat er nicht angegeben, sonst würde er, wenn eine Maßregelung festgestellt werden konnte, die im Statut vorgesehene Maßregelungsunterstützung erhalten haben. Der Wirt Buchner an, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband trotz der geringen Zahl der organisierten Walzwerkarbeiter durch Arbeitsentziehung die Wiederentstellung zu erzwingen versuchen sollte? Das würde ihm ja gepakt haben, dann hätte er, ähnlich wie es K. i. n. t. e. r in Ellenburg tat, seine arbeitslosen Mitglieder von anderen Orten in Wienburg durch den Landrat als Ersatz für die Streikenden anpreisen lassen. Wir betrachten den Bericht im „Christlichen“ Blatt als ein Entschuldigungsschreiben, bestimmt für den Landrat und den Herrn Pastor wegen des „Christlichen“ Mißverhaltens bei diesem Streik. Es will eben mit der Organisation der Metallarbeiter im „Christlichen“ Verband bei ihm nicht recht vorwärts gehen. Vielleicht aber hat sich Buchner vorher schon mündlich entschuldigt, als er am Montag den 6. Februar nach seiner Ankunft in Wienburg sofort nach dem Landratsamt ging und sich später mit dem Konfessionsrat traf.

Thale a. Harz. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Walzwerkbetrieben des Eisenhüttenwerks Thale haben sich schon sehr oft Veranlassung, Stellung dagegen zu nehmen. Unsere Bemühungen hatten leider bisher nicht den gewünschten Erfolg, weil ein großer Teil der dort Beschäftigten den Wert der Organisation noch nicht begreifen lernte. Auch wird die Organisation in dem Betrieb aufs schärfste bekämpft. Wegen des Spitzelsystems war es bisher den Kollegen schwer möglich, in Versammlungen über ihre Lage zu beraten. Die besten Leute wurden stets aus dem Betrieb herausgemergelt. Wer in einer Versammlung den Mund aufthat, wurde demontiert und entweder sofort entlassen oder mit Strafarbeit bestraft. Wenn die Direktion aber der Meinung ist, daß sie auf die Dauer mit ihren Zwangsmassregeln Erfolg haben werde, so irrt sie. Wir können konstatieren, daß in der letzten Zeit der Deutsche Metallarbeiter-Verband gute Fortschritte unter den Walzwerkarbeitern macht. Es muß damit aber noch bedeutend besser werden, denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Werke sind die denkbar schlechtesten. Abzüge von den Marktpreisen werden ohne vorherige Verständigung mit den Arbeitern vorgenommen. So wurden erst kürzlich den Wärmern 40 Prozent vom Lohne in Abzug gebracht. Der Lohn der Hilfsarbeiter ist ein äußerst niedriger. Bei zwölfstündiger Arbeitszeit werden Tagelöhne von 2,60 \mathcal{M} bezahlt. Die Folge dieses niedrigen Lohnes ist denn auch, daß unter den Walzwerkarbeitern so viele Erkrankungen vorkommen. Bei diesen Verhältnissen muß man sich wundern, daß die Arbeiter eine so große Geduld und Gleichgültigkeit an den Tag legen. Wundern muß man sich aber noch mehr darüber, daß es immer noch Arbeiter gibt, die sich dazu gedraugen lassen, ihre Arbeitskollegen, die das christliche Bestreben haben, für Verbesserungen zu sorgen, bei den Vorgelegten zu demütigen. Die Direktion kommt den Wünschen der Arbeiter in keiner Weise entgegen. Schaffen! Schaffen! Proßt und nochmals Proßt! ist für sie die Parole. Von der Bundesratsverordnung wird nichts eingehalten. Die Verordnung, die nach § 6 in auffällender Weise ausgehängt werden soll, ist derart beschwipst, daß nichts mehr davon zu lesen ist. Die vorgelegten Bauern werden oft nicht eingehalten. Besonders ist das der Fall im Hochwalzwerk und bei den Erzhämern. Den Arbeitern steht hier kaum so viel Zeit zur Verfügung, um einige Wiffen zu sich zu nehmen. In die vorgelegte Mittagspause von einer Stunde ist gar nicht zu denken. Bei einer kürzlich durch die Thaler Polizei ausgeübten Kontrolle über die jugendlichen Arbeiter mußten sich mehrere von diesen auf Veranlassung der Vorgelegten verhaften. Auch ist es sehr bezeichnend, daß sich einige Vorgelegte sehr bemühen, daß sich die Arbeiter „Christlichen“ Vereinen anschließen. Bei den kürzlich in Thale veranstalteten „Volksländischen Festspielen“ hat man sich alle Mühe gegeben, an die Arbeiter Eintrittskarten um 1 \mathcal{M} . zu verschaffen. Hoffentlich kommen die Walzwerkarbeiter in Thale alle recht bald zu der Einsicht, daß eine gesicherte Organisation im Betrieb bitter not tut. Nur wenn die Kollegen sich dem Deutschen Metallarbeiter-Verband anschließen, wird es möglich sein, mit allen angeführten Mißständen aufzuräumen.

Metallarbeiter.

Gewelsberg. (Die sich der Zentrums-Metallarbeiterverband selbst überlegt.) In drei überfüllten Versammlungen, die in Altenwürde, Schwelm und Gewelsberg abgehalten wurden, nahmen die Metallarbeiter Stellung zum Zwangsarbeitsnachweis der Unternehmer und ihren Statuten, entlassene Arbeiter per Telefon anzuschwärzen. Der Referent (Kollege Werling) wies an der Hand etwanzigtausend Materials nach, daß die Arbeitsnachweise der Unternehmer in Sagen-Schwelm reine Maßregelungsbüroaus sind. Da die Unternehmer in großen Sparten in der bürgerlichen Presse den Verbandsbeamten betrügerisches Verhalten vorgeworfen haben, besaßen sich die Versammlungen auch mit dieser Angelegenheit. Der Sachverhalt ist ja bekannt. Kollege Ernst (Sagen) hat bekanntlich das gemeingefährliche Treiben der Unternehmer enthüllt. Daran große Entrüstung bei den Unternehmern und deren Schilddrücken, den schwarzgelben Zentrums-gewerkschaften. Im Deutschen Metallarbeiterverband, dem Organ des „Christlichen“ Metallarbeiterverbandes, der Westdeutschen Arbeiterzeitung, dem Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, wurde das Verhalten des Kollegen Ernst scharf verurteilt. Die „Christlichen“ trübten von moralischer Entrüstung. In den drei Versammlungen wurde diese Beschwerde der „Christlichen“ Gewerkschaften gebandmarkt und folgende Resolution einstimmig angenommen: Die Versammlung erklärt dem Zwangsarbeitsnachweis der Unternehmer von Sagen-Schwelm das schärfste Mißtrauen, sie erklärt sich mit der Tätigkeit der Arbeiterführer einverstanden und spricht ihnen ihr volles Vertrauen aus. Sie ist entschlossen über die unwahren Berichte der bürgerlichen Zeitungen und erklärt den freireisenden Arbeitern der Firma Hebbinghaus ihre Sympathie. Für diese Resolution stimmten auch die zahlreich erschienenen Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes. Auch der Beamte des christlichen Metallarbeiterverbandes, Herr Brüninghaus, stimmte für die Resolution, und als Kollege Werling das in seinem Schlusswort konstatierte, erklärte Herr Brüninghaus ausdrücklich sein Einverständnis zu dem Vorgehen gegen die Unternehmer per Telefon. Das Arbeitsnachweis und der Anechtung der Arbeiter durch die Unternehmer per Telefon. Brüninghaus wurde dann aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die unwahren Berichte in den Organen des „Christlichen“ Metallarbeiterverbandes beseitigt werden. Er versprach, das zu tun. Unter dem Beifall der Versammlung stellte Kollege Werling fest, daß alles, was gegen den Kollegen Ernst von den „Christlichen“ Gewerkschaften geschrieben worden ist, auch auf die Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes zutrifft, da sie das Vorgehen des Kollegen Ernst rühmend hielten. Nun haben die „Christlichen“ Drahtzieher das Wort.

Hamburg. In der Nummer 11 des Regulator maltraktiert ein Herr Neumann wiederum die Wahrheit. Der gute Mann scheint der Ansicht zu sein, daß eine Unwahrheit, wenn man sie recht oft wiederholt, dann schon eine Wahrheit wird. Wir haben nun wahrhaftig nicht Luft, uns noch weiter mit diesem Herrn einzulassen, sind wir doch der Meinung, daß wir diesen von seinen Kollegen selbst als Arbeitswilligenagenten angesehenen Herrn schon zu viel Ehre angetan haben. Wir legen das Geschwafel zu dem übrigen und lassen den Wops weiter den Mond anbelten.

Köln a. Rh. Der Streik in den Köln-Lindenthaler Metallwerken ist zugunsten der Arbeiter beendet worden. Die Verhandlungen, die auf die lange verweigerte Herausgabe des Verhandlungsprotokolls folgten, führten bald zu einer Einigung. Die hauptsächlichsten Verbesserungen sind: Gewährung eines Ueberstundenzuschlages, Beschränkung der Ueberstunden bis 10 Uhr abends (früher bis 12 Uhr), Erhöhung der Ausprobierungssätze von 55 auf 58 \mathcal{S} pro Stunde für ungelernete Arbeiter, von 67 1/2 auf 70 \mathcal{S} für gelernte Arbeiter. Für die im Lohn bis zu 40 \mathcal{S} pro Stunde beschäftigten Arbeiter erfolgt eine sofortige Zulage von 10 Prozent, wenn diese Arbeiter innerhalb der letzten drei Monate keine Aufbesserung erhalten haben. Der Vertrag hat Gültigkeit bis zum 1. Januar 1912. Erfolgt eine Kündigung am 1. Dezember 1911, so sind die Verhandlungen möglichst bis zum 15. Dezember zu erledigen. Erfolgt eine Kündigung nicht, so laufen die Vereinbarungen ein Jahr weiter. Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte am 19. März und ging glatt von statten. Der Streik war von dreiwöchiger Dauer und hat damit alle bisherigen bei der Firma übertraffen. Für die Arbeiter bedeutet dies eine ernste Mahnung zur unablässigen Ausbreitung und Festigung der Organisation.

Rundschau.

Reichstag.

Wie alljährlich, so gestaltete sich auch heuer die Erörterung des Etats des Reichsamts des Innern im Reichstage zu einer großen sozialpolitischen Debatte aus, die sowohl im ganzen wie im einzelnen einer genaueren Betrachtung wert wäre. Da aber Rücksichten auf den uns zur Verfügung stehenden Raum uns gerade diesmal zu besonderer Kürze verpflichten, so behalten wir uns vor, bei späterer Gelegenheit eine eingehendere Prüfung des sozialpolitischen Kurzes anzustellen, den die Regierung Behmann-Debrück steuert.

Die konsequente reaktionäre Haltung des Reichsamts des Innern, die nur der Ausbruch für eine allgemeine Strömung in den Kreisen der einflussreichen Großindustrien und der Großbanken ist, sollte die Arbeiter lehren, daß sie heute den Gedanken des Aufstehens halten stärker betonen müssen, als je zuvor. Wenn es irgend eine Zeit gab, in der die Abspaltungen von der großen Gewerkschaftsbewegung oder unfruchtbar, hässliche und ärgellose Märgelien in den eigenen Reihen, auch wenn sie sich in die durchsichtigen Formen pseudowissenschaftlichen Ziffern mit demagogischem Aufpusz hüllen, unangebracht waren, so ist es die heilige.

Bei jeder Gelegenheit macht sich der reaktionäre Geist Delbrück-Richter bemerkbar, überall geht es zurück. Man nehme nur das Statistische Reichsamt als Beispiel: unter seinem jetzigen Chef, der ein besonderer Günstling des Unterstaatssekretärs zu sein scheint, ist es in erschreckend schneller Zeit von seiner früheren Höhe herabgekommen; die Klugheit seiner Leistungen mag man daran erkennen, daß heute noch kein Ueberichtsband über die Ergebnisse der Gewerbebeschäftigung von 1907 erschienen ist; Herr von der Borgh ist doch wohl nicht behaupten wollen, daß sein kimmerlicher Vortrag in der Gehelstung zu Dresden eine solche, bei früherer Gemeindegählungen prompt geleistete Arbeit erheben könne. Für seine geringen Leistungen entschuldigend Herr von der Borgh das deutsche Volk dadurch, daß er die wissenschaftliche Freiheit der Beamten seines Amtes in einer Weise knebelt, die zum Himmel schreit; niemand aus dem Reichsamt des Innern darf irgend eine wie immer geartete Arbeit veröffentlichen, die nicht der Zensur des hochmögenden Chefs unterlegen hat.

Bemerkenswert aus der Debatte beim Reichsamt des Innern ist auch eine kurze Erörterung über die Einführung von Wahlurnen. Die Mehrheit des Reichstages hat schon längst beschlossen, die Regierung solle zuverlässige Wahlurnen von Reichs wegen für alle Wahllokale beschaffen. Die Regierung denkt gar nicht daran, diese Forderung zu erfüllen! Im Reichsamt des Innern steht mindestens ein ganzes Zimmer voll mehr oder weniger brauchbarer Modelle von Urnen, von denen einzelne allen Anforderungen genügen. Die Urnen werden mit leeren Rebenarten abgepfeift, über das Dornen der Mehrheit des Reichstages fest sich die Regierung fühlen lassen; hinweg, damit nur ja die Konserwativen weiterhin mit Hilfe von Suppenterinnen, Zigarrenrassen und anderen brauchbaren Werkzeugen eine „Stille von Thron und Altar“ auch im deutschen Reichstage stehen dürfen. Herr Debrück meinte, es sei „unannehmlich“, Wahlresultate zu fälschen oder bei Wahlen Terrorismus auszuüben. Deshalb von der Erde werden in 96 Prozent der Wahlkreise die Wähler systematisch terrorisiert und in zahllosen Fällen ist der Nachweis geliefert, daß sich besonders konservatibale Wahlvorsteher die aller schlimmsten Wahlmöglichkeiten zuschreiben lassen. Unannehmlich oder nicht unannehmlich; wir haben nicht nötig, uns auf das Feingefühl konservatibler Guts- und Amtsvorsteher zu verlassen, sondern wir fordern nachdrücklich von der Regierung eine Sicherung des Wahlscheiterns, wenn sie sich nicht den Vorwurf gefallen lassen will, daß sie lediglich aus Vorliebe für die Konserwativen das heutige System aufrecht erhalten will.

Gewerbegerichtliches.

Scharliche Verweigerung der Arbeit. Niedrige Marktpreise waren in einer Werksraterversammlung der Arbeiter der Firma S. in Chemnitz Gegenstand der Beratung gewesen. Diese führte unter anderem zu dem Beschluß, eine bestimmte Arbeit, für die es pro Hundert nur 50 \mathcal{S} gab, unter 85 \mathcal{S} nicht mehr zu machen. Der Metallarbeiter K. war der nächste, der diese Arbeit wieder zu machen bekam. Er hielt sich an den Beschluß der Werksraterversammlung und erklärte, daß er 85 \mathcal{S} für die Arbeit beanspruche. Diesen Preis bewilligte aber der Meister nicht, der K. auch keine andere Arbeit gab, sondern K. kurz nach Mittag entließ. In dem Betriebe herrschte Kündigungsauflage. K. forderte aber durch Klage beim Gewerbegericht für 4 1/2 Stunden, die er noch bis zum Abend hätte arbeiten können, 2,30 \mathcal{M} Verdammensentschädigung, weil er die Entlassung während einer Arbeitszeit als ungerechtfertigt erachtete. Das erkannte das Gewerbegericht auch an sich an, wenn kein Entlassungsgrund vorliege. Einen solchen, nämlich Verweigerung der Arbeit, hielt es aber für gegeben, nachdem ein Unternehmer als Sachverständiger den Preis von 50 \mathcal{S} fürs Hundert der betreffenden Arbeit für angemessen erklärt hatte. Die Klage wurde abgewiesen. (Nach der Chemnitzer Volksstimme, Nr. 50 vom 1. März 1911.)

Selbständiger Arbeiter. In einer Klagesache des Klampners J. gegen den Klempnermeister G. fanden wiederholt Verhandlungen statt, die zu keinem Resultat führten. Das Klageobjekt war geringfügig; es handelte sich um eine Lohnforderung von 3,85 \mathcal{M} . Der Kläger hat nur kurze Zeit bei dem Beklagten gearbeitet und er verlangte 55 \mathcal{S} Stundenlohn als tarifmäßigen Mindestlohn für selbständige Gehilfen. Der Beklagte wollte nur 50 \mathcal{S} pro Stunde zahlen, weil nach seiner Ansicht der Kläger kein selbständiger Arbeiter ist. Der Beklagte war schon einmal bereit, vergeltend die den geforderten Lohn zu bezahlen; der Vergeltend belästigte aber an der weiteren Schadenersatzforderung des Klägers wegen der von ihm durch Wahrnehmung der Termine aufgewandten Zeit. Es mußte also definitiv entschieden werden, ob der Kläger als selbständiger Arbeiter anzusehen ist oder nicht. Der frühere Meister des Klägers, der dem dieser 1/2 Jahre gearbeitet hatte, betraute ihn als selbständigen Gehilfen und hat ihn auch als solchen

